

Naher Osten und Nordafrika

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1991)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

NAHER OSTEN UND NORDAFRIKA

Der Konflikt, der am 2. August 1990 mit der Besetzung Kuwaits durch die irakischen Streitkräfte begann, erreichte in den sechs Wochen der Kämpfe, in denen sich die Staaten der Koalition und der Irak vom 17. Januar 1991 an gegenüberstanden, seinen Höhepunkt und hinterliess nicht nur in der gesamten Region des Nahen Ostens und Nordafrikas seine Spuren, sondern in der ganzen Welt. Das IKRK und die gesamte Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nahmen diese grosse Herausforderung gemeinsam an. Es wurde eine ausgedehnte Schutz- und Hilfsaktion zugunsten der zivilen und militärischen Opfer der Kämpfe entfaltet, zuerst im Irak, dann in Kuwait und ausserdem im Iran, wohin irakische Flüchtlinge geflohen waren. Auf dem Höhepunkt der Tätigkeiten arbeiteten in der Golfregion mehr als 350 entsandte Mitarbeiter, die von über 40 Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften mit Sach- und Dienstleistungen unterstützt wurden.

Wenn auch die Kräfte der Bewegung durch

den Konflikt am Golf stark beansprucht wurden, so gerieten die im Zusammenhang mit mehreren anderen Konflikten bestehenden Probleme in der Region keineswegs in Vergessenheit. Dagegen lässt der im Oktober in Madrid aufgenommene Dialog zwischen den Akteuren des israelisch-arabischen Konflikts die Hoffnung aufkeimen, dass es doch zur Einleitung eines Friedens- und Versöhnungsprozesses zwischen Israelis, Palästinensern und ihren arabischen Nachbarn kommen wird.

Das IKRK, das seit beinahe 25 Jahren in den von Israel besetzten Gebieten präsent ist, hat seine Tätigkeiten und den zeitweilig gewiss nicht leichten Dialog mit den verschiedenen Protagonisten weitergeführt, um die vielfachen und ersten Probleme zu lösen, die sich dort ergeben. Desgleichen hat das IKRK im Saharakonflikt weiterhin seine Verfügbarkeit, die Kriegsgefangenen beider Seiten in voller Unabhängigkeit und Neutralität zu besuchen und heimzuschaffen, aufrechterhalten.

*
* *

DER KONFLIKT AM PERSISCHEN GOLF

Der bewaffnete Konflikt, der am 2. August 1990 durch den Einfall irakischer Streitkräfte in Kuwait ausgelöst und durch die Annahme von einem Dutzend Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verurteilt wurde, führte am 17. Januar zu einer Phase von Kriegshandlungen zwischen dem Irak und den bewaffneten Streitkräften einer Koalition von rund dreissig Staaten. Über die Leiden hinaus, die er Hunderttausenden von Menschen zufügte, war dieser Konflikt auch von den verwendeten Kriegsmitteln und dem politischen Einsatz her eine der wichtigsten Konfrontationen seit dem Zweiten Weltkrieg.

Das IKRK und mit ihm die gesamte Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung entfalteten zugunsten der Opfer des Konflikts eine ausgedehnte koordinierte Aktion, wobei beharrliche Anstrengungen unternommen wurden, um die Kriegführenden sowie die internationale Gemeinschaft und die Medien an die Pflicht

der Achtung des humanitären Völkerrechts zu erinnern.

Auf den internationalen bewaffneten Konflikt folgten im Irak ab Mitte März zwei bewaffnete interne Konflikte, zuerst im Süden, dann im Norden des Landes. Diese Konflikte hatten verheerende Folgen für die irakische Zivilbevölkerung. Das IKRK unternahm sowohl im Süden als auch im Norden des Landes unter schwierigen Umständen Aktionen zugunsten der Opfer, zu denen hauptsächlich die Zivilbevölkerung und die Gefangenen gehörten, wobei im Falle von Kurdistan hinzukam, dass es in den Brennpunkt der Medien geriet.

Während der Besetzung Kuwaits von August 1990 bis Februar 1991 hatte das IKRK sein den Genfer Abkommen gemässes Mandat nicht ausüben können, da sich die irakische Regierung, trotz ununterbrochener Demarchen auf höchster Ebene, weigerte, auf diese Frage einzugehen. Nach der Befreiung Kuwaits hingegen erhielt das IKRK bald die Genehmigung der Behörden dieses Landes, die Gefangenen zu besuchen, die irakischen Staatsangehörigen sowie die

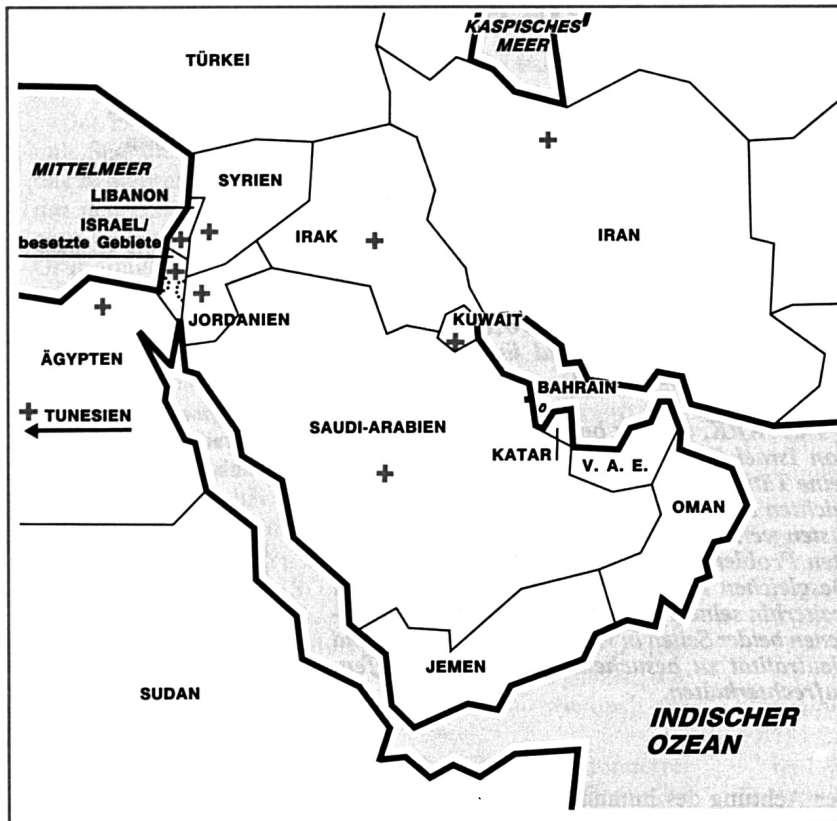
8 Delegationen:
Saudi-Arabien
Ägypten
Irak
Iran
Israel/besetzte Gebiete
Jordanien
Libanon
Syrien

2 Regionaldelegationen:
Kuwait City
Tunis

Personal*):
Entsandte Kräfte IKRK: 146
Nationale Gesellschaften: 502
Lokale Angestellte: 401

Ausgaben insgesamt:
212 058 200 Schweizer
Franken

* Jahresdurchschnitt



Personen ohne diplomatischen Schutz (Palästinenser, Jordanier, Jemeniten, Sudanesen und Staatenlose) zu schützen, die Vermissten zu suchen und die Verbindung zwischen getrennten Familienangehörigen wiederherzustellen.

Ende 1991 arbeitete das IKRK weiterhin an der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den im Verlauf des Jahres entbrannten Konflikten in Saudi-Arabien, im Irak und in Kuwait ergaben.

*
* *

Demarchen im Zusammenhang mit dem Konflikt

Vom 2. August 1990 an, als irakische Streitkräfte in Kuwait einfielen, hatte das IKRK die Anwendbarkeit der Genfer Abkommen von 1949 festgestellt, beide Länder, die Vertragsstaaten der Abkommen sind, an ihre Verpflichtungen in Zeiten bewaffneter Konflikte erinnert und

seine guten Dienste zugunsten der Opfer im Sinne seines Mandats angeboten.

Zwischen August und Dezember 1990 nahm der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Anzahl von Resolutionen an, die den Irak unter Androhung eines Wirtschaftsembargos aufforderten, seine Streitkräfte aus Kuwait abziehen. Mehrere Resolutionen nahmen ausdrücklich Bezug auf die Genfer Abkommen.

Trotz ständiger Demarchen beim Irak und der übrigen Staatengemeinschaft konnte das IKRK, das seit 1980 (Konflikt Irak/Iran) in Bagdad tätig ist, sein in den Genfer Abkommen festgelegtes Mandat im Zusammenhang mit der Besetzung Kuwaits wegen der Ablehnung der Behörden in Bagdad nicht vom 2. August 1990 an ausüben. Es sah sich deshalb ausserstande, Nachforschungen über das Schicksal der kuwaitischen und ausländischen Gefangenen und der Zivilbevölkerung Kuwaits anzustellen.

Am 29. November 1990 forderte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit der Resolution Nr. 678 die irakische Regierung auf, bis zum 15. Januar 1991 ihre Streitkräfte aus Kuwait abziehen, und bewilligte die Anwendung von Gewalt nach diesem Datum, um diese Resolution durchzusetzen.

Angesichts dieser Möglichkeit verstärkte das IKRK ab Anfang Dezember sowohl seine diplomatischen Bemühungen als auch seine operationellen Vorbereitungen. Es unternahm eine umfassende Demarche und richtete am 14. Dezember an alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen von 1949 ein Memorandum, in dem es die bei bewaffneten Konflikten anwendbaren Grundregeln des humanitären Völkerrechts in Erinnerung rief. Gleichzeitig wiederholte es das Angebot seiner guten Dienste und führte eine Reihe diplomatischer Missionen auf hoher Ebene in den Hauptstädten der hauptsächlich betroffenen Länder durch (Bagdad, London, Washington, Paris, Riad, Teheran und Ankara).

Gleichzeitig wurden auch Schritte bei den Streitkräften der Koalition unternommen, so insbesondere in Washington, London und Paris, um den betreffenden Regierungen die Einrichtung amtlicher Auskunftsbüros (AAB) nahezu legen, die als Zentralstelle für Kriegsgefangene dienen (Notifizierung der Gefangennahme mit Angabe des vollen Namens und einer persönlichen Nummer für jeden Kriegsgefangenen, Aufklärung der Kriegsgefangenen über ihre Rechte — darunter insbesondere der Anspruch auf Ausstellung einer Gefangenschaftskarte — und Aus-

tausch von Botschaften mit ihren Angehörigen) und die entsprechenden Informationen an den Zentralen Suchdienst (ZSD) weiterleiten würden. Im Licht der Erfahrungen während des acht Jahre dauernden Konflikts zwischen Irak und Iran war ferner eines der Ziele die Einführung einer einheitlichen Transkription der arabischen Namen.

In der Zwischenzeit begannen am Sitz des IKRK in Genf die nötigen Vorbereitungen für eine grossangelegte Aktion. So verstärkte das IKRK zwischen Mitte Dezember 1990 und dem 16. Januar 1991 das Personal in den Ländern der Region, in denen es bereits über eine Delegation verfügte (Ägypten, Iran, Irak, Israel und besetzte Gebiete, Jordanien, Syrien) und benannte rund fünfzig weitere Mitarbeiter, die sich für eine kurzfristige Abreise zur Verfügung halten würden. Darüber hinaus wurden Nothilfegüter bereitgestellt und zwei Flugzeuge für den Start nach Bahrain vorbereitet. Der Regionaldelegierte des IKRK hatte am 14. Januar Bahrain besucht, um die Genehmigung der Behörden für die Benutzung des Hoheitsgebiets des Emirats als logistische Basis und die Einrichtung eines Funkmeldenetzes für den Fall einer Aktion des IKRK in Kuwait einzuholen. Eine entsprechende Vereinbarung wurde gleichentags unterschrieben.

Schliesslich wurden Kontakte mit der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie mit den Nationalen Gesellschaften aufgenommen, um unter der Führung des IKRK einen Aktionsplan der Bewegung vorzubereiten. Ein Übereinkommen in diesem Sinne wurde von der Föderation und dem IKRK am 16. Januar in Genf unterzeichnet. Die Nationalen Gesellschaften, die dem Aufruf des IKRK unmittelbar und massiv folgten, trafen ihrerseits Vorbereitungen und stellten in wenigen Tagen mehr als 600 Mitarbeiter — die meisten auf medizinischem Gebiet — sowie Hunderte von Tonnen Hilfsgüter, Feldlazarette und logistische Mittel für eine gemeinsame Aktion am Persischen Golf zur Verfügung.

Der bewaffnete Konflikt zwischen Irak und der Koalition

Am 17. Januar 1991, als die Flugzeuge der Koalition in den irakischen und kuwaitischen Luftraum eindringen, erinnerte das IKRK in einer in Genf und New York übergebenen Verbalnote die Konfliktparteien, die alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen von 1949 sind,

an ihre Verpflichtungen zum Schutz der Kriegsoffer. Mit der unbedingten Forderung nach Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung erinnerte das IKRK an die Grundregeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts:

- Verwundete, kranke oder schiffbrüchige Militärangehörige sowie ausser Gefecht gesetzte Kombattanten sind mit Menschlichkeit zu behandeln;
- das Sanitätspersonal und die Sanitätseinrichtungen sind jederzeit zu achten;
- die Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung ist nicht unbeschränkt;
- die Verwendung gewisser Kampfmittel (Massenzerstörungswaffen, chemische und bakteriologische Waffen) ist durch das humanitäre Völkerrecht untersagt;
- der Einsatz von atomaren Waffen ist mit diesem Recht unvereinbar;
- Angriffe, von denen erwartet werden kann, dass sie der natürlichen Umwelt ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden zufügen, sowie Angriffe auf für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte sind durch das humanitäre Völkerrecht untersagt.

Ausserdem bestätigte das IKRK seine Bereitschaft, die Aufgaben zu erfüllen, die ihm die Genfer Abkommen und die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung übertragen, und erklärte, als neutraler und unabhängiger Vermittler für jede sonstige Aufgabe zugunsten der zivilen und militärischen Opfer zur Verfügung zu stehen. Schliesslich rief das IKRK die Konfliktparteien auf, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Konflikt auf dem Wege des Dialogs und nicht mit Waffengewalt gelöst werde.

Gleichentags erging von Genf aus ein Aufruf über 141 Millionen Schweizer Franken zur Finanzierung der gemeinsamen Aktion der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Gleichzeitig verliess ein Flugzeug mit sechs Delegierten des IKRK, einem Vertreter der Föderation und 3,3 Tonnen Nothilfegütern Genf mit Bestimmung Bahrain, wo am 14. Januar die logistische Basis eröffnet worden war.

Die vier Delegierten der Delegation des IKRK in Bagdad waren in der Folge bemüht, unter äusserst schwierigen Umständen den Kontakt zu den Regierungsbehörden und dem Roten Halbmond aufrechtzuerhalten und der Bevölkerung sowie den Krankenhäusern der Stadt Nothilfe zu bringen.

Die Streitkräfte der Koalition begannen mit intensiven Bombardierungen Iraks und Kuwaits, und der Irak beschoss städtische Agglomerationen in Saudi-Arabien und Israel mit «Scud»-Raketen. Zur Angst, die diese Raketen auslösten, gesellte sich die Sorge, dass sie als Träger für chemische Kampfstoffe verwendet würden (vgl. auch das Kapitel «Israel und besetzte Gebiete»).

In bezug auf den Schutz der Gefangenen erhielt das IKRK seitens der saudi-arabischen Behörden alle erforderliche Hilfe, um sein Mandat gemäss den Genfer Abkommen auszuüben. Die Kriegsgefangenen in der Hand der Streitkräfte der Koalition wurden zunächst in Transitlagern untergebracht und anschliessend in Lager verlegt, die von einer einzigen Gewahrsamsmacht, in diesem Fall Saudi-Arabien, verwaltet wurden. Entsprechend den Bestimmungen von Artikel 12 des III. Genfer Abkommens unterstanden die Kriegsgefangenen jedoch weiterhin der Verantwortung der Macht, von der sie festgenommen worden waren.

Die Besuche in Saudi-Arabien begannen am 24. Januar. Ausserdem begaben sich Delegierte des IKRK nach Frankreich, Grossbritannien und in die Türkei, um aus Sicherheitsgründen internierte irakische Staatsangehörige zu besuchen, die unter dem Schutz des III. und IV. Genfer Abkommens standen. Der irakischen Regierung wurde die Identität von 30 Kriegsgefangenen und 61 Zivilinternierten in Grossbritannien mitgeteilt.

Im Irak konnte das IKRK erst am 3. März, nach dem erfolgten Waffenstillstand, die gefangenen Angehörigen der Koalitionsstreitkräfte, die sich in der Gewalt der irakischen Behörden befanden, sowie die gefangenen kuwaitischen Militäranghörigen und Zivilisten, die seit dem 2. August 1990 festgehalten und in die Umgebung Bagdads deportiert worden waren, besuchen und registrieren. Bis zu diesem Zeitpunkt waren den Delegierten in Bagdad die Gefangenen nicht notifiziert worden und sie waren somit nicht in der Lage, diese zu besuchen oder ihre Identität festzustellen und Nachrichten über ihr Schicksal an ihre Angehörigen zu übermitteln.

Im übrigen schritt das IKRK bei den irakischen Behörden ein, um sie an Artikel 13 des III. Genfer Abkommens zu erinnern, der festhält, dass Kriegsgefangene vor der öffentlichen Neugier zu schützen sind; mehrere Kriegsgefangene waren während ihrer Haft gefilmt worden, und diese Dokumente hatten über Fernsehnetze eine weltweite Verbreitung erfahren.

In Genf traf das IKRK umfangreiche Vorbereitungen zur Transkription und elektronischen Verarbeitung der Kriegsgefangenenkarten. Es wurden rund sechzig Übersetzer arabischer Sprache angestellt, die mit der Erstellung der Karteien betraut wurden, die die Identität der Kriegsgefangenen sowie die Suchanträge nach Vermissten von Familienangehörigen, Nationalen Gesellschaften und den nationalen Auskunftsbüros enthalten.

Der Generaldelegierte des IKRK für den Nahen Osten begab sich vom 12. bis 16. Februar nach Bagdad, um mit der Regierung und dem Irakischen Roten Halbmond Gespräche zu führen. Diese führten zur Unterzeichnung eines Übereinkommens zwischen der Nationalen Gesellschaft und dem IKRK über eine gemeinsame Hilfsaktion, die insbesondere auf medizinischem Gebiet und im Zusammenhang mit der Suche nach Vermissten und der Zusammenführung von getrennten Familien erfolgen sollte.

Dem Aufruf des IKRK Folge leistend, entsandten inzwischen die Nationalen Gesellschaften mehrerer Länder Flugzeuge mit Nothilfegütern nach Bahrain, Iran, Jordanien und Syrien, während die Delegationen des IKRK in Amman und Teheran logistische Vorbereitungen trafen, um diese Güter zu empfangen und in den Irak weiterzuleiten. Die Hauptverkehrsstrasse Amman-Bagdad konnte vom IKRK erst nach Beendigung der Kriegshandlungen benutzt werden, jedoch war die Strasse zwischen Teheran und der irakischen Hauptstadt ab dem 31. Januar offen. An jenem Tag erreichte der erste Konvoi Bagdad mit vier Delegierten zur Verstärkung der Delegation, 19 Tonnen medizinischer Hilfe und Notmaterial, die in Zusammenarbeit mit dem Irakischen Roten Halbmond in den Krankenhäusern und Waisenhäusern der Hauptstadt verteilt wurden. Die Bestandsaufnahmen der Delegierten in der Stadt führten sehr bald zum Schluss, dass in erster Linie das Problem der Trinkwasserversorgung gelöst werden musste; die Bombardierungen hatten die Zentralen zur Erzeugung elektrischen Stroms zerstört, und es fehlte an Brennstoff für den Betrieb der Pumpeinrichtungen. Die Wiederherstellung der Trinkwasserversorgung, die vor dem Krieg die 4 Millionen Einwohner der Stadt täglich mit mehr als 1,5 Millionen Kubikmeter Trinkwasser versah, war deshalb vordringlich (siehe unten).

Angesichts des Umfangs, den der Konflikt angenommen hatte, wie auch der gravierenden Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht in der

DER KONFLIKT IM NAHEN OSTEN: AUFRUF DES IKRK

Im Krieg, der derzeit im Nahen Osten wütet, dürften die von allen Seiten verursachten Zerstörungen von ungeheurem, möglicherweise in diesem Teil der Welt sogar nie dagewesenem Ausmass sein. Millionen Menschen unter der Zivilbevölkerung wurden Opfer von Besetzung und Bombardierungen. Viele finden weder Zuflucht noch Schutz. Die Zahl der in Feindeshand gefallenen Soldaten nimmt zu. Hunderttausende von jungen Menschen bereiten sich auf blutige Bodenkämpfe vor. Die Entschlossenheit der Gegner und die Anhäufung eines beängstigenden Vernichtungspotentials lassen nicht wiedergutzumachende Zerstörungen vorhersehen.

Sobald der Schleier der Zensur sich hebt, wird sich vor den Augen der Welt das ganze unfassliche Leiden darstellen, das den Völkern der Region, den Kämpfenden und ihren Familien zugefügt worden ist.

Einer der erschreckendsten Aspekte dieses Konflikts ist die Gefahr, dass das Kriegsrecht — Ausdruck unabdinglicher, universeller Grundsätze der Menschheit und Forderung des öffentlichen Gewissens — angesichts kurzfristiger poli-

tischer, militärischer oder propagandistischer Sachzwänge unterzugehen droht.

Das Recht, die Methoden oder Mittel der Kriegführung zu wählen, ist nicht unbeschränkt. Die unterschiedslos oder blind zuschlagenden Waffen, die Mensch und Umwelt unverhältnismässig schädigen, sind verboten. Die Verwundeten — seien sie Zivilisten oder Militärangehörige — müssen ebenso wie die Gefangenen besondere Aufmerksamkeit und Schutz erhalten, so wie es genau festgelegte Regeln fordern, zu deren Einhaltung sich die Gesamtheit der Staaten der Welt verpflichtet haben.

Aus diesen Gründen richtet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) heute im Namen aller zivilen und militärischen Opfer einen nachhaltigen Appell an alle Kriegführenden, den Forderungen der Menschlichkeit unverzüglich Rechnung zu tragen. Die Achtung der Opfer und ihre menschliche Behandlung im Geiste der Genfer Abkommen ist Ausdruck eines universellen Erbes, ein Unterpfand für die Aussöhnung. Es ist auch die letzte Chance, eine noch grössere Niederlage zu verhüten, als dies der Rückgriff auf Gewalt ohnehin darstellt.

Kriegführung einerseits — der Irak hatte gedroht, bei einem Einmarsch in sein Territorium chemische Waffen einzusetzen und hatte bereits zu «Scud»-Raketen gegen städtische Zentren in Israel und Saudi-Arabien gegriffen — sowie angesichts der verzweifelten Lage der Zivilbevölkerung im Irak andererseits, erliess das IKRK am 1. Februar einen eindringlichen Aufruf an alle Kriegsparteien (*siehe Kasten*). Darin forderte es über die Achtung der Regeln des humanitären Völkerrechts bei der Wahl der Mittel der Kriegführung hinaus auch die Achtung der elementaren Grundsätze der Menschlichkeit zum Schutz der zivilen und militärischen Opfer.

Zur gleichen Zeit wurden zahlreiche Missionen in den am Konflikt beteiligten Ländern durchgeführt. Hervorgehoben seien jene des Präsidenten des IKRK, Cornelio Sommaruga, in London, Paris und Amman, um mit den höchsten Behörden dieser Länder Probleme im Zusammenhang mit dem Verlauf der Kriegshandlungen und der humanitären Aktionen zu erörtern. In der britischen Hauptstadt traf Präsident Sommaruga mit Premierminister John Major zusammen; in Paris wurde er in Begleitung der Präsidentin des Französischen Roten Kreuzes von Präsident François Mitterrand empfangen. In der jordanischen Hauptstadt besprach er sich mit Kronprinz Hassan, der ihm die Bereitschaft seines Landes bekanntgab, als

am Konflikt nicht beteiligte Macht im Einklang mit den Artikeln 109 — 117 des III. Genfer Abkommens die Verwundeten aller Kriegsparteien unterschiedslos aufzunehmen.

Während des ganzen Monats Februar setzten die Koalitionsstreitkräfte ihre intensiven Bombardierungen des Irak und Kuwaits fort. Viele militärische Ziele und strategisch bedeutsame Einrichtungen wie Elektrizitätswerke, Fernmeldeeinrichtungen, Strassen und Brücken wurden durch diese Luftangriffe beschädigt. Die Folgen hatte immer die Zivilbevölkerung zu tragen, denn zu den Gefahren, denen sie durch die Bombardierungen ausgesetzt war, gesellten sich schwerwiegende gesundheitliche Probleme, da es an Medikamenten und insbesondere an Trinkwasser fehlte.

Angesichts dieser Situation und in Ermangelung von Informationen über die Lage der Zivilbevölkerung in Kuwait, äusserte das IKRK seine Besorgnis in der Presse und kündigte die Entsendung von Nothilfe und von Delegierten in mehrere Städte des Irak an. Ferner erinnerte es am 18. Februar die Kriegführenden in einer Verbalnote, die den Schutz der Zivilbevölkerung und der zivilen Güter unterstreicht (Vorschriften über den freien Durchlass lebensnotwendiger Güter für die Zivilbevölkerung und die Evakuierung und Pflege von Nichtkombattanten), an ihre Verpflichtungen gemäss den Gen-

fer Abkommen und schlug die Einrichtung von Sanitäts- oder neutralen Zonen vor.

Zur selben Zeit setzten die in Kuwait stationierten irakischen Truppen vor ihrem Rückzug die Ölförderanlagen in Brand, was in der Region zu einer Umweltverschmutzung riesigen Ausmasses führte, von der auch der Persische Golf betroffen war.

Am 24. Februar begann die Bodenoffensive der Koalitionsstreitkräfte in Richtung Kuwait. In vier Tagen befreiten sie Kuwait und nahmen mehr als 85 000 irakische Soldaten gefangen. Gleichzeitig besetzten sie einen Teil des irakischen Territoriums. Das IKRK wiederholte seinen Appell an die Kriegführenden und forderte die Achtung der Bestimmungen der Genfer Abkommen, insbesondere jene des IV. Abkommens, die sich auf besetzte Gebiete und den Schutz der Zivilbevölkerung beziehen. Zwei Tage später, am 26. Februar, erinnerte das IKRK in einer Pressemitteilung an die Tatsache, dass seine Delegierten zwar ihr Mandat zugunsten der Kriegsgefangenen in der Hand der Koalition voll ausüben könnten, die Institution aber trotz zahlreicher Demarchen bei den Behörden in Bagdad noch immer keinen Zugang zu den Kriegsgefangenen in irakischer Hand erhalten hatte.

Am 27. Februar richtete der Stellvertretende irakische Premier und Aussenminister, Tarek Aziz, ein Schreiben an den Vorsitzenden des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, in dem der Irak seine Bereitschaft erklärte, die durch den Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen und die Bedingungen für die Ausrufung eines Waffenstillstandes anzunehmen. Der Irak gab ausserdem seinen Willen bekannt, unter der Schirmherrschaft des IKRK alle Kriegsgefangenen freizulassen und heimzuschaffen. Die irakische Regierung bestätigte dies am 3. März in einer formellen Mitteilung an den Leiter der Delegation des IKRK in Bagdad.

Anfang März wurde der Präsident des IKRK zusammen mit dem Direktor für operationelle Einsätze und dem Leiter der Delegation des IKRK in New York von Präsident Bush im Weissen Haus in Washington empfangen. Die Präsidentin des Amerikanischen Roten Kreuzes wohnte dieser Besprechung bei. Präsident Sommaruga besuchte ausserdem den Sitz der Vereinten Nationen in New York, wo er mit Generalsekretär Javier Pérez de Cuellar und dessen engsten Mitarbeitern zusammentraf.

Am 1. März nahm der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine neue Resolution an (Nr.

686), in der der Irak aufgefordert wurde, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um den Kämpfen endgültig Einhalt zu gebieten und die bereits angenommenen zwölf auf Kuwait bezüglichen Resolutionen anzuwenden. Die Behörden in Bagdad wurden zudem angehalten, die gegen Kuwait ergriffenen Massnahmen rückgängig zu machen, beschlagnahmte Güter herauszugeben, alle gefangenen Staatsangehörigen von Kuwait und von Drittländern unter der Schirmherrschaft des IKRK unverzüglich freizulassen und die sterblichen Überreste von Verstorbenen freizugeben. Am 2. April wurde der Waffenstillstand offiziell verkündet (*Resolution Nr. 687*).

Heimschaffung der Kriegsgefangenen

Das IKRK unternahm unverzüglich die Registrierung der Kriegsgefangenen und vergewisserte sich in Gesprächen ohne Zeugen bei jedem einzelnen, ob er heimgeschafft werden wolle. Auf diese Weise organisierten die Delegierten in Saudi-Arabien und im Irak die Rückreise dieser mehreren zehntausend Männer in ihre Heimat.

Am 3. März trafen der amerikanische Generalstabschef als Vertreter der Koalitionskräfte und der irakische Generalstabschef in dem an der irakisch-kuwaitischen Grenze gelegenen Safwan zusammen, um die Einzelheiten des Waffenstillstands zu besprechen. Sie kamen überein, dass die Kriegsgefangenen ohne Verzug heimzuschaffen seien und beauftragten das IKRK mit der Durchführung der Repatriierung.

Die Heimschaffungen begannen am folgenden Tag, dem 4. März, mit der Freilassung von 10 Kriegsgefangenen der Koalition (sechs Amerikaner, drei Briten und ein Italiener), die auf dem Landweg unter der Schirmherrschaft des IKRK nach Jordanien gebracht und in Amman Vertretern ihrer Regierungen übergeben wurden. Am 5. März liess der Irak weitere 35 Kriegsgefangene der Koalitionsstaaten frei und übergab sie dem IKRK in Bagdad. Diese Gefangenen wurden am folgenden Tag, dem 6. März, mit einem Flugzeug des IKRK nach Riad geflogen; in umgekehrter Richtung wurden 294 irakische Kriegsgefangene ebenfalls mit einem Flugzeug des IKRK nach Bagdad gebracht. Am gleichen Tag überschritten unter der Schirmherrschaft des IKRK 1 181 im Irak freigelassene kuwaitische Staatsangehörige beim Grenzposten Safwan die Grenze zu ihrer Heimat. Alle repatriierten Kriegsgefangenen waren zuvor von den Delegierten des IKRK gesehen worden.

Nach dieser ersten Heimschaffung lud das IKRK die Vertreter Iraks und der Koalitionskräfte (Saudi-Arabien, Vereinigte Staaten, Frankreich, Kuwait und Grossbritannien) zu einer Besprechung nach Riad ein, um das weitere Vorgehen bei der Heimschaffung der Kriegsgefangenen und Zivilpersonen zu besprechen. Bei der ersten Zusammenkunft am 7. März betonte das IKRK seine Bereitschaft, die umfangreiche Aktion zu überwachen, unter der Voraussetzung, dass alle beteiligten Parteien die von der Institution in einem Memorandum festgelegten Bedingungen einhalten würden. Das Memorandum sah unter anderem vor, dass:

- kein Kriegsgefangener oder Zivilinternierter gegen seinen Willen in sein Ursprungsland zurückgebracht werden darf,
- Kriegsgefangene und Zivilinternierte frei und ohne irgendwelche äussere Beeinflussung entscheiden können, ob sie heimgeschafft werden wollen oder nicht, und
- alle diejenigen, die sich entscheiden, nicht in ihr Ursprungsland zurückzukehren, sowie ihre Familienangehörigen vor jeglicher Form von Bestrafung oder Vergeltung geschützt werden müssen.

Zudem machte das IKRK zur Bedingung, dass ihm sowohl während als auch nach dem Freilassungs- und Repatriierungsprozess der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten die Möglichkeit gewährt werde, Informationen einzusammeln, um nach dem Verbleib von Vermissten forschen zu können. Im Memorandum wurde ausdrücklich festgehalten, dass eine Möglichkeit zur Beschaffung diesbezüglicher Informationen darin bestehe, eine direkte Verbindung zu allen möglichen Informationsquellen, darunter zu repatriierten Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, aufrechtzuerhalten.

Nach Abschluss dieser ersten Sitzung und nachdem die Teilnehmer diesen Bedingungen zugestimmt hatten, nahm das IKRK, in enger Zusammenarbeit mit den irakischen Behörden, die praktische Organisation der Heimschaffung auf dem Landweg von der saudi-arabischen Grenze bis nach Bagdad an die Hand (der Transport der Gefangenen erforderte mehr als 100 Autobusse). In umgekehrter Richtung besorgten die Koalitionstreitkräfte den Transport der Gefangenen von den Lagern bis an die Grenze. Diese Aktionen ermöglichten sowohl den kuwaitischen Zivilpersonen und Militärangehörigen, die in irakische Internierungslager deportiert worden waren, als auch den von den Koalitionstreitkräften

festgehaltenen irakischen Kriegsgefangenen die Rückkehr in ihr Land. Alle Heimschaffungsaktionen wurden von der Delegation in Riad organisiert und fanden am Grenzposten Ar'ar auf saudi-arabischem Boden statt. Das IKRK besuchte ausserdem die irakischen Zivilinternierten in den Lagern Artawieh und Rafha (*siehe unten*).

Nach dem Ende der Feinseligkeiten blieb die Delegation in Riad bezüglich der Heimschaffungen und der Suche nach Vermissten mit dem Büro für Aussenbeziehungen des «kuwaitischen Nationalkomitees für Angelegenheiten der Kriegsgefangenen und Vermissten» (CNAT) in der saudischen Hauptstadt in enger Verbindung.

Am 8. März brachte das IKRK zwei amerikanische Kriegsgefangene und 40 Journalisten verschiedener Staatsangehörigkeit, die am Vortag von den irakischen Behörden freigelassen worden waren, nach Jordanien. Am 13. März liess Bagdad eine saudi-arabische Militärperson und 11 saudi-arabische Zivilisten frei; sie wurden zusammen mit den sterblichen Überresten von 14 Soldaten der Koalition mit einem IKRK-Flugzeug nach Riad gebracht.

In der Zeit vom 15. bis 19. März fanden in Ar'ar drei Heimschaffungsaktionen statt, in deren Verlauf 999 irakische Kriegsgefangene auf dem Landweg repatriert wurden. In der gleichen Zeit registrierte das IKRK im Irak 4 368 Kriegsgefangene und kuwaitische Zivilpersonen.

Auf der Tagung vom 21. März in Riad wurde beschlossen, die Zahl der täglich heimgeschafften Kriegsgefangenen von 500 auf 1 000 zu erhöhen. Vom 2. April an betrug diese Zahl 5 000 pro Tag.

Am 28. März sowie am 12. und 29. April fanden in Riad unter der Schirmherrschaft des IKRK erneut Begegnungen zwischen den Vertretern der Koalition und des Irak statt, in deren Verlauf die Abwicklung der Repatriierungsaktionen geprüft wurde. Auf der Sitzung vom 12. April wurde ausserdem beschlossen, die Frage der Vermissten («Missing in action») und der sterblichen Überreste einer vom IKRK geleiteten Unterkommission anzuvertrauen. Bis Ende 1991 war diese jedoch noch nicht zusammengetreten.

Ende April gab es noch Gefangene, die nicht heimgeschafft worden waren. Es handelte sich um rund 22 000 irakische Zivilisten, die aus dem Süden des Landes geflohen waren, als Mitte März eine Revolte ausbrach, die von der irakischen Armee unterdrückt wurde. Diese Menschen, die hauptsächlich aus den grossen

schiitischen Städten wie Basrah, Nasiriyah, Najaf und Karbala kamen, hatten die Grenze zu Saudi-Arabien überschritten und waren in einem Lager in Rafha interniert worden; sie standen unter dem Schutz des IV. Genfer Abkommens und erhielten später den Status von Flüchtlingen. Ausserdem wurden gewisse irakische Kriegsgefangene, die während dieser zwei Monate von ihrem Recht auf Heimschaffung keinen Gebrauch machen können, von April bis Juli in kleineren Gruppen, die zweimal wöchentlich zusammengestellt wurden, repatriert. Andere Kriegsgefangene wiederum wünschten nicht in den Irak zurückzukehren und blieben in den Lagern.

Als sich Ende August die Heimschaffungsaktionen ihrem Ende näherten, gab das IKRK allen noch in Saudi-Arabien verbliebenen Kriegsgefangenen zu bedenken, dass sie bezüglich ihrer Repatriierung in den Irak einen definitiven Entschluss fassen müssten, da sie nach Abschluss der Aktion ihren Status als Kriegsgefangene verlieren würden. Rund 13 000 Kriegsgefangene teilten dem IKRK mit, dass sie nicht in den Irak zurückzukehren wünschten.

Am 23. August teilte das IKRK den Parteien das Ende der Heimschaffungsaktionen mit und gab bekannt, dass die irakischen Staatsangehörigen, die nicht in den Irak zurückzukehren wünschten, unter das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen gestellt werden müssten. Die Behörden in Riad gewährten diesen Personen den Status von Flüchtlingen, die auch danach unter dem Schutz des IV. Genfer Abkommens standen. Das IKRK besuchte sie weiterhin, wobei hauptsächlich Familienbotschaften vermittelt und Nachforschungen aufgrund von Suchanträgen von Angehörigen aus dem Ausland angestellt wurden.

Insgesamt konnten mit den Heimschaffungsaktionen 70 067 Kriegsgefangene und 23 sterbliche Überreste von irakischen Soldaten heimgeschafft werden. Die 5 038 gefangenen kuwaitischen Zivilisten und Militärangehörigen wurden vom 21. März an in fünf Aktionen durch das IKRK repatriert.

Ende 1991 hatte das IKRK insgesamt 4 299 Kriegsgefangene (Amerikaner, Briten, Italiener, Kuwaiter und Saudis), 1 436 Zivilpersonen aus sieben Staaten (Ägypten, Kuwait, Österreich, Philippinen, Saudi-Arabien, Syrien, Vereinigte Staaten) und 16 sterbliche Überreste amerikanischer, britischer und kuwaitischer Staatsangehöriger heimgeschafft. Alle Gefangenen waren

zuvor von den Delegierten des IKRK registriert worden und hatten frei ihren Willen zum Ausdruck gebracht, heimgeschafft zu werden.

Am 9. September überreichten die Behörden Kuwaits eine Liste mit 2 242 Namen von Zivilisten und Militärpersonen, die während der Feindseligkeiten verschwanden. Das IKRK übergab diese Liste den irakischen Behörden und schlug ein Treffen zwischen den Delegierten des Irak und der Koalition vor, das am 16. und 17. Oktober in Genf stattfand.

Eines der Hauptdiskussionsthemen dieser Sitzung war die Frage, mit welchen Methoden und Verfahren sich innert kürzester Frist greifbare Ergebnisse bei der Nachforschung und der Heimschaffung von Personen erreichen liessen, die im Anschluss an den Golfkrieg als vermisst gemeldet worden waren. Dabei wurden drei verschiedene, sich ergänzende Methoden besprochen und im Sitzungsprotokoll als Vorschläge für die Suche nach Vermissten (Kuwaiter, Saudis und andere Staatsangehörige) zuhanden der Regierung der Republik Irak festgehalten.

Zudem wurde die Frage der Identifikation der sterblichen Überreste irakischer Staatsangehöriger erörtert, wobei die Delegation Kuwaits die Bereitschaft der kuwaitischen Behörden zur vollen Zusammenarbeit im Rahmen des ihnen am 10. September vom IKRK unterbreiteten Memorandums bestätigte.

Bis zum Jahresende hatte die Suche nach vermissten Kuwaitern, Saudis und Angehörigen von Drittstaaten und deren Heimschaffung zu keinen greifbaren Ergebnissen geführt. Als neutraler Vermittler zwischen den Behörden der Republik Irak und der Koalition versuchte das IKRK weiterhin, in der Substanz der Frage der Vermissten eine Übereinkunft herbeizuführen.

Gesuch des Irak im Zusammenhang mit dem I. Genfer Abkommen

Nachdem in den Vereinigten Staaten verschiedentlich Artikel erschienen waren, die vom Tod zahlreicher irakischer Soldaten berichteten, die von vorrückenden amerikanischen Panzern in den Schützengräben begraben worden seien, gelangten die irakischen Behörden offiziell an das IKRK. Die amerikanischen Behörden hatten ihrerseits in der Presse zugegeben, dass feindliche Schützengräben im Verlauf der Kämpfe eingeebnet worden waren, wobei aber die übliche Aufforderung zur Aufgabe des Widerstands ergangen sei, damit sich die Soldaten ergeben könnten.

In ihrer Verbalnote ersuchten die irakischen Behörden das IKRK, Informationen über diesen Vorfall einzuholen und damit das Auffinden der Gräben, die Identifikation der verstorbenen Soldaten und die Heimschaffung der sterblichen Überreste zu ermöglichen.

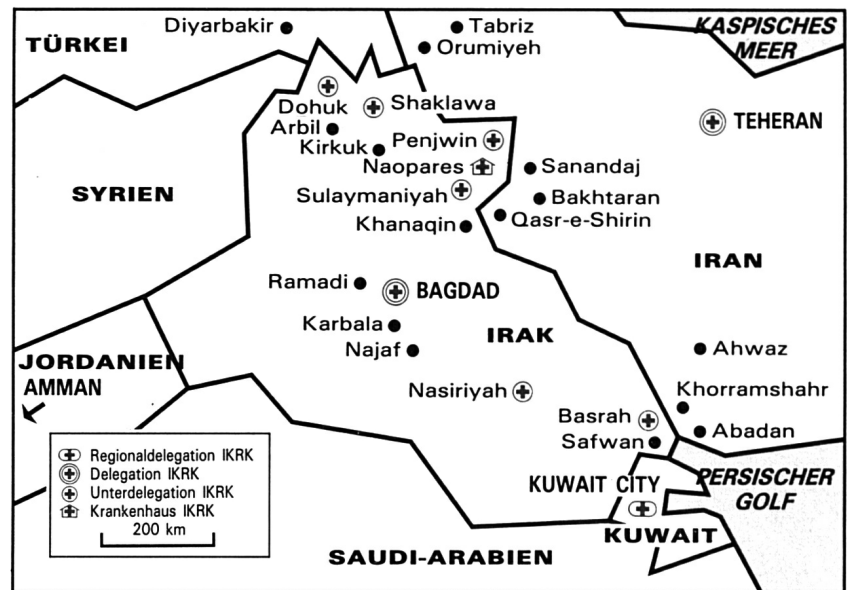
Das IKRK übermittelte das irakische Gesuch in Form einer Verbalnote an die Vereinigten Staaten. Die Antwort der Behörden in Washington wurde auf demselben Weg an die irakische Regierung weitergeleitet.

Hilfe für die irakische Zivilbevölkerung während des internationalen Konflikts

Sofort nach Ausbruch der Feindseligkeiten intensivierte das IKRK seine Demarchen, um Zugang zu den vom Konflikt am meisten betroffenen Regionen zu erhalten und dort, unter Wahrung der Grundsätze der Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit, den Bedürfnissen der Zivilbevölkerung zu entsprechen. Es rief den Kriegführenden die Grundregeln des humanitären Völkerrechts, die diesen Schutz gewährleisten sollen, in Erinnerung, so insbesondere die Notwendigkeit, zwischen militärischen und zivilen Objekten zu unterscheiden, sowie das Verbot, die Zivilbevölkerung als solche anzugreifen oder sich ihrer Aushungerung als Kriegswaffe zu bedienen oder den freien Durchlass von lebensnotwendigen Gütern und sonstigen Hilfsgütern zu unterbinden.

Über seine Delegation in New York blieb das IKRK ständig mit dem Sanktionskomitee der Vereinten Nationen in Verbindung, um dieses auf den Ernst der Lage im Irak im humanitären Bereich aufmerksam zu machen und über seine Hilfsaktion, die es als neutraler und unabhängiger Vermittler zugunsten der Opfer des Konflikts unternommen hatte, zu unterrichten.

Die Priorität unter den Hilfstätigkeiten galt den irakischen Wasserwerken, um eine mengenmäßig und qualitativ befriedigende Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sicherzustellen, sowie der Versorgung der Kranken- und Waisenhäuser der Hauptstadt mit Arzneimitteln, Gebrauchsgütern und Nahrungsmitteln, was über das Ministerium für Gesundheit und Soziales geschah. Mobile Trinkwasseraufbereitungsanlagen («waterline») wurden in Bagdad in Betrieb genommen, während IKRK-Ingenieure für sanitäre Belange, die Ende Februar eintrafen, sich der Wiederinstandsetzung der bestehenden Anlagen widmeten. Die Hilfs-



güterkonvois aus dem Iran (und später auch aus Jordanien) ermöglichten es dem IKRK, das sich als einzige Organisation seit dem Ausbruch und während der ganzen Dauer des Konflikts vor Ort befand, eine in Anbetracht der Bedürfnisse bescheidene, aber dennoch wertvolle Hilfe zu leisten. Parallel dazu unternahmen die Delegierten ausserhalb von Bagdad, unter oft gefährlichen Bedingungen, Lagebeurteilungen.

Mitte März war der Personalbestand der Delegation in Bagdad von 4 auf beinahe 200 entsandte Mitarbeiter angestiegen, die in der Mehrzahl auf medizinischem Gebiet tätig waren (insbesondere 94 Ärzte und Krankenpfleger, die vom Algerischen Roten Halbmond entsandt worden waren und auf mehrere Krankenhäuser der Hauptstadt verteilt wurden).

Besetztes irakisches Territorium

Als Anfang März im südlichen Irak eine Revolte ausbrach, befanden sich die Streitkräfte der Koalition immer noch in einem Teil des irakischen Territoriums zwischen Samawa und Safwan und bis zur Grenze zwischen Saudi-Arabien und Kuwait.

Die meisten Einwohner dieser Gegend waren während der Kämpfe geflohen; rund 15 000 hatten bei den Streitkräften der Koalition Schutz gesucht und waren von diesen in Behelfslagern untergebracht worden. Die Delegierten des

IKRK konnten sich im besetzten Gebiet frei bewegen; sie stellten fest, dass keinerlei Spannungen herrschten und die Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens von 1949 zum Schutz der Zivilbevölkerung geachtet wurden. Als die Streitkräfte der Koalition ihre Absicht bekanntgaben, sich vom irakischen Hoheitsgebiet zurückzuziehen, unterbreitete das IKRK Empfehlungen, die bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der Behörden eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser und Nahrungsmitteln sowie die medizinische Versorgung der Bevölkerung, insbesondere der am meisten gefährdeten Gruppen (Schwangere, Kinder, Alte) sichern sollten. Das IKRK empfahl den Streitkräften der Koalition ausserdem, Massnahmen zu ergreifen, um den Schutz gewisser Gruppen von Flüchtlingen, die sich unter ihren Schutz begeben hatten, zu gewährleisten.

Interne Konflikte im Irak

Während der ausserordentlich heftigen Kämpfe, die in den wichtigsten Städten Südiraks zu ausgedehnten Zerstörungen führten, flohen innert weniger Tage mehr als 100 000 Zivilisten in den Iran. Kurz danach brach im Norden der Aufstand der Kurden aus, der zur Massenflucht von Hunderttausenden von Menschen führte. Während dieser Wochen führten die Delegierten des IKRK im Süden und im Norden des Landes Lagebeurteilungen durch. Die Bedürfnisse waren riesig: Im Süden waren die medizinische Infrastruktur grösstenteils zerstört und die Gesundheitsdienste völlig lahmgelegt, während sich im Norden Männer, Frauen und Kinder, die in panischer Angst geflohen waren, der Kälte, dem Hunger und Krankheiten ausgesetzt sahen.

Das IKRK ersuchte die Regierung um die Genehmigung, Delegierte in die betroffenen Regionen zu entsenden, um die Bedürfnisse der Opfer im Süden und Norden des Landes einzuschätzen und ihnen Hilfe zu bringen. Die irakischen Behörden erteilten dem IKRK die Erlaubnis, sich auf dem gesamten Territorium — auch in den nördlichen Gebieten, die von kurdischen Kämpfern (Peshmergas) gehalten wurden — frei zu bewegen, seine logistischen Mittel einzusetzen und Funkverbindungen einzurichten.

Das IKRK startete zugunsten der kurdischen Bevölkerung sowohl auf irakischem als auch iranischem Hoheitsgebiet sofort eine Nothilfeaktion, die bis zum Zeitpunkt, da andere Hilfsorganisationen die Aktion des IKRK mittelfri-

stig weiterführen könnten, eine umfangreiche Soforthilfe vorsah. Der Aktionsplan des IKRK umfasste eine Hilfsaktion zugunsten der schiitischen Bevölkerung im Süden des Irak und im iranischen Khusistan sowie eine Aktion zugunsten der Kurden im Norden Iraks und in den drei angrenzenden Provinzen im Iran.

Als die Vereinten Nationen aufgrund eines am 18. April vom Sondervertreter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Prinz Saddudin Aga Khan, und dem irakischen Aussenminister Ahmed Hussein unterzeichneten Abkommens im Irak tätig wurden, erfuhr die Aktion des IKRK im dritten Quartal 1991 eine Anpassung. Das Abkommen bezog sich auf die Probleme, die sich aus dem internationalen bewaffneten Konflikt im humanitären Bereich ergaben, und sah im Rahmen einer Normalisierung der Lage im Irak und in Kuwait die Einrichtung eines Hilfsprogramms mit umfassenden logistischen Mitteln für die Heimkehr der vertriebenen und geflüchteten Menschen an ihre Wohnorte vor. Der Text erwähnte ausserdem die gleichzeitig entfaltete Aktion der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Hilfe im Süden des Irak

Am 15. März hatte die Ermittlungsmission eines IKRK-Teams in der Gegend von Basrah, Nasiriyah und Amara gezeigt, dass viele Ortschaften verlassen waren und in Trümmern lagen; Krankenhäuser und Ambulatorien waren ausgeplündert worden, und ein Teil der Bevölkerung war in Richtung Iran geflohen.

Um der Bevölkerung Nothilfe zu bringen, stationierte das IKRK zwei Delegiertenteams in Basrah und Nasiriyah. Die in Bagdad stationierten Delegierten übernahmen gleichzeitig die Nothilfe für die Bevölkerung der beiden Städte Najaf und Karbala. Die medizinischen Equipen des IKRK versorgten die Krankenhäuser und Ambulatorien der Region mit Arzneimitteln und medizinischem Material, während zur selben Zeit ein sehr umfangreiches Programm zur Sanierung und Verteilung von Trinkwasser durchgeführt wurde, das von April bis Juni die tägliche Verteilung von Tausenden von Litern Trinkwasser ermöglichte. Zudem wurde eine Sonderaktion in die Wege geleitet, um durch die Abgabe von Arzneimitteln Durchfallerkrankungen zu bekämpfen, die besonders bei den Kindern die Ausmasse einer Epidemie anzunehmen drohten.

Parallel zu diesen Tätigkeiten wurde eine Nothilfeaktion im Iran durchgeführt (siehe unten).

Revolte der Kurden im Nordirak

Im Anschluss an den Waffenstillstand und die Revolte im Süden des Landes griffen die oppositionellen kurdischen Kämpfer zu den Waffen, besetzten einen grossen Teil des irakischen Kurdistan und brachten die Städte Arbil, Dohuk, Kirkuk und Sulaymaniyah unter ihre Kontrolle.

Ende März gewannen die irakischen Streitkräfte die Oberhand und schlugen die Rebellion nieder, was zur Flucht von Hunderttausenden von kurdischen Zivilisten in die Türkei und nach Iran führte. Rund 600 000 Menschen sassen somit in den Bergen fest, wo sie äusserst rauen klimatischen Bedingungen ausgesetzt waren.

Während die westliche Öffentlichkeit die Leiden der kurdischen Bevölkerung am Fernsehen empört mitverfolgte, beschlossen die Streitkräfte der Koalition, eine Nothilfeaktion unter militärischer Führung für die nördlichen Gebiete des Irak (Operation «Provide Comfort») durchzuführen.

In der Türkei ermittelten zwei Delegierte des IKRK die Lage in der Grenzregion und ersuchten die türkische Regierung um die Genehmigung, den irakischen Kurden, denen die Überquerung der Grenze gelungen war, Hilfe zu bringen. Die Behörden erteilten dem IKRK jedoch eine ablehnende Antwort.

Eine erste Ermittlung der Bedürfnisse in Kurdistan erfolgte, um von Bagdad aus Nothilfe in die abgelegenen Gebiete zu bringen, aus dem Iran Hilfsgüter herbeizuschaffen und medizinische Equipen in der Region zu stationieren.

In Kani Masi und Shaklawa wurden Lagerhäuser eröffnet und in Penjwin eine logistische Basis eingerichtet. Zelte, Wolldecken, Küchengeräte und Kocher vervollständigten die Verteilungen von Nahrungsmittelrationen (Getreide, Speiseöl, Hülsenfrüchte usw.). Auf diese Weise gelang es dem IKRK, in ganz Kurdistan rund 200 000 Menschen Nahrungsmittelhilfe zu bringen. Aufgrund der Abkommen, die von Bagdad und den Vereinten Nationen unterzeichnet worden waren, übernahm ab September das UNHCR¹ Schritt für Schritt die Hilfsprogramme, mit Ausnahme der Region Penjwin, wo das IKRK weiterhin für die Bedürfnisse von 10 000 notleidenden kurdischen Familien aufkam — ein Programm, das Ende 1991 noch andauerte.

¹ Amt des Hohen Kommissars der UN für Flüchtlinge

Parallel zu diesem Programm brachten mobile Teams medizinische Hilfe. Ausserdem eröffnete das IKRK in leerstehenden Gebäuden in Naopares — ein Gebiet, das sich in der Hand der Peshmergas befindet — ein vom Finnischen Roten Kreuz zur Verfügung gestelltes Feldlazarett (Kosten: 1,5 Millionen Schweizer Franken). Das Lazarett wurde im August unter der Leitung eines medizinischen Teams aus Finnland, das von kurdischem Hilfspersonal unterstützt wurde (Krankenpfleger und Anästhesieärzte), in Betrieb genommen. Bis Ende 1991 wurden rund 240 Patienten, darunter 141 Kriegsverwundete, sowie 330 ambulatorische Fälle behandelt und 413 chirurgische Eingriffe durchgeführt. Das entsandte Personal bemühte sich ausserdem um die Ausbildung der einheimischen Angestellten.

Schutz der kurdischen Verwundeten und Gefangenen

Im Juli, dann wieder im September und Oktober, brachen zwischen den Peshmergas und den irakischen Streitkräften erneut Kämpfe aus. Das IKRK entfaltete von Bagdad aus (da seine Delegierten die Kampflinien überschreiten konnten) und an der iranischen Grenze Schutz- und Hilfstätigkeiten zugunsten der Verwundeten, der Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung.

Die schlimmsten Zusammenstösse erfolgten am 6. und 8. Oktober in der Provinz Sulaymaniyah, in deren Folge das IKRK Dutzende von verwundeten Soldaten in das Krankenhaus von Naopares evakuierte.

Die Delegierten des IKRK besuchten rund 4 000 von der Kurdischen Front gefangene Soldaten und nahezu 300 Offiziere der irakischen Armee, die an rund fünfzehn verschiedenen Orten festgehalten wurden, und verteilten Nothilfe an sie. Das IKRK konnte in seiner Rolle als neutraler Vermittler allen Gefangenen, die sich in der Hand der Peshmergas befanden, die Heimkehr zu ihren Angehörigen erleichtern. Im Verlauf von zwei Aktionen am 14. und 24. Oktober konnten 13 bzw. 24 Verwundete, die in Naopares behandelt worden waren, mit ihren Angehörigen zusammengeführt werden. Das IKRK war hingegen bei der Freilassung der Offiziere und Soldaten, die von der Kurdischen Front gefangengehalten wurden, schliesslich nicht zugegen. Desgleichen konnte das IKRK nicht zugunsten der von den Streitkräften des Irak festgehaltenen Peshmergas eingreifen.

Hilfsaktion in Iran

Da die iranischen Behörden der Institution die Erlaubnis erteilt hatten, von iranischem Hoheitsgebiet aus eine Hilfsaktion zugunsten der irakischen Zivilbevölkerung zu organisieren, konnten Anfang des Jahres Nothilfegüter sowie ein von den Nationalen Gesellschaften zur Verfügung gestelltes Feldlazarett über eine Luftbrücke nach Teheran geflogen und dort gelagert werden. Das IKRK war dadurch in der Lage, gleich bei Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen dem Irak und der Koalition, in Zusammenarbeit mit dem Iranischen Roten Halbmond, Hilfskonvois nach Bagdad zu organisieren.

Als im März die inneren Konflikte zuerst im Süden, dann im Norden des Irak ausbrachen, kamen das IKRK und der Iranische Rote Halbmond den irakischen Flüchtlingen zu Hilfe. Der Aufstand im Süden hatte 60 000 Menschen in das iranische Khusistan vertrieben, doch die Kämpfe im Norden Iraks verursachten in weniger als zwei Wochen die Flucht von mehr als einer Million Kurden in die iranischen Provinzen Aserbaidschan-West (Region Piranshar und Sardasht), Kurdistan (Baneh und Marivan) und Bakhtaran (Newsud und Azgaleh).

Für die Iraker, die aus dem Süden des Landes geflüchtet waren, startete das IKRK Mitte März eine Nothilfeaktion, um die Kriegsverwundeten aus dem Grenzgebiet zu evakuieren und die vertriebene Zivilbevölkerung in Transitlagern im Iran aufzunehmen. Ambulanzen des Iranischen Roten Halbmonds evakuierten auf diese Weise täglich Dutzende von Kriegsverwundeten in die Krankenhäuser von Khorramshahr, wo sie behandelt wurden. Mit Hilfe der medizinischen Teams des Deutschen und dann des Schwedischen Roten Kreuzes wurden zwei Lager errichtet, das erste zur zeitlich beschränkten Aufnahme von 5 000 Menschen in Shalamsheh bei Khorramshahr, 5 km von der Grenze zum Irak entfernt, das zweite mit der Hilfe des Dänischen Roten Kreuzes für 10 000 Menschen in Chananah. Im Landesinneren richteten die Behörden in eigener Verantwortung weitere Lager für längerfristige Aufenthalte von Flüchtlingen ein.

In den drei an das irakische Kurdistan angrenzenden Provinzen entfaltete das IKRK eine Aktion, deren Ausmass dem Drama entsprach, das über die Kurden hereingebrochen war. Angesichts der Sturmflut von einer Million erschöpften, kranken und eingeschüchterten Menschen starteten die Behörden und der Ira-

nische Rote Halbmond eine grossangelegte Hilfsaktion, die vom IKRK massiv unterstützt wurde.

In Orumiyeh (Aserbaidschan-West), Tabriz (Aserbaidschan-Ost), Bakhtaran (in der gleichnamigen Provinz) und in Sanandaj (Kurdistan) wurden Unterdelegationen eröffnet. Über den Iranischen Roten Halbmond liess das IKRK den mehr als einer halben Million Vertriebenen Hilfe zukommen, wobei von März bis Juli 16 400 Zelte (jedes für mindestens 10 Personen), mehr als 500 000 Wolldecken und 3 400 Tonnen Nahrungsmittel verteilt wurden. Verlassene Bäckereien wurden wieder in Betrieb genommen, so dass Brotverteilungen die Nahrungsmittelrationen ergänzen konnten. Von Nationalen Gesellschaften zur Verfügung gestellte mobile Teams sicherten die ärztliche Versorgung, während Teams von Ingenieuren für sanitäre Belange Sanierungsarbeiten durchführten, insbesondere in den Lagern des Roten Halbmonds in der Gegend von Newsud. Schliesslich erstellte und verwaltete das IKRK zwei Lager für über 50 000 Menschen in Osnavieh (Aserbaidschan-West) und Serias (Bakhtaran).

Programm zur Sanierung des Trinkwassers im Irak

Das Sanierungsprogramm, das bereits Anfang März in ganz Irak eingeleitet wurde, stellte für das IKRK ein einmaliges Beispiel einer Aktion zur Unterstützung der örtlichen Dienste bei der umgehenden Wiederherstellung der Trinkwasserversorgung dar.

Die Unterstützung des IKRK umfasste verschiedene Bereiche. Um die Krankenhäuser und Gesundheitszentren mit Trinkwasser zu versorgen, wurde ein Programm zur Verteilung keimfreien Wassers in Plastikbeuteln eingerichtet: zwei Aufbereitungsanlagen in Bagdad und Basrah stellten täglich rund je 35 000 Liter Trinkwasser in Plastikbeuteln zu einem Liter her. Eine dritte Anlage mit einer Kapazität von 10 000 Litern pro Tag arbeitete auch in Nasiriyah. Vom 13. März bis Mitte September wurden insgesamt 6,9 Millionen Trinkwasserbeutel an 28 Krankenhäuser und Gesundheitszentren sowie 41 Schulen in Bagdad, 15 Krankenhäuser und Ambulatorien in der Provinz Basrah, 16 ähnliche Einrichtungen in der Provinz von Nasiriyah, sowie an ein Dutzend weitere in der Umgebung von Najaf, Karbala und Hillah verteilt. In einigen städtischen Agglomerationen im Süden und Nor-

den des Landes ermöglichten Tanklastwagen die Versorgung der Bevölkerung in Stadtteilen, die nicht mehr über Trinkwasser verfügten. Zwei mobile Wasseraufbereitungsanlagen mit einer Kapazität von täglich je 60 000 Litern waren an verschiedenen Orten in Kurdistan und im Süden des Landes in Betrieb, wo sich Vertriebene aufhielten. In Basrah, Najaf und Nasiriyah im Süden sowie in Penjwin und Shaklawa im Norden des Landes wurden rund dreissig Wasserreservoirs mit einem Fassungsvermögen von je 70 000 bis 90 000 Litern erstellt. Darüber hinaus wurden zwischen April und Dezember täglich mehr als 250 Millionen Liter Trinkwasser befördert, was einer Transportleistung von 90 Transporten zu je 10 m³ pro Tag während neun Monaten entspricht. Parallel dazu wurden in Kurdistan 25 Quellen und rund zwanzig Brunnen und Pumpwerke instandgesetzt und geschützt.

Das IKRK versorgte zudem die verschiedenen irakischen Wasserwerke mit chemischen Produkten zur Behandlung des Trinkwassers (mehr als 180 Tonnen Chlor, 70 Tonnen Chloridivate und 115 Tonnen Aluminiumsulfat) sowie mit Wartungsmaterial (darunter Stromgeneratoren). Im Juli und August wurde ein umfangreiches Programm für die Bereitstellung von Ersatzteilen für den Betrieb der Wasserwerke gestartet. So konnten diesen 47 Chlorierungseinheiten kleiner und grosser Leistung sowie Pumpen zur Dosierung von Aluminiumsulfat, elektrische Netzteile, fünf Generatoren zu je 110 KVA — das ganze im Wert von 1,5 Millionen Schweizer Franken — zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt waren rund 40 Ingenieure für sanitäre Belange, Experten und Techniker aus 12 Ländern² an diesem Programm im Irak beteiligt.

Dank der Aktion zur Sanierung des Trinkwassers konnten drohende Cholera- und Typhus-epidemien vermieden werden. Auch die Kampagne gegen Durchfall, die Anfang April gestartet wurde, rettete Tausende von Kleinkindern, die an Magen-Darm-Entzündungen oder Flecktyphus erkrankt waren. Im Rahmen dieser Aktion, die sieben Monate dauerte, wurden mehr als 700 Tonnen Perfusionsflüssigkeit, Antibiotika und Rehydratationssalze an die Ambulatorien und Krankenhäuser im Süden des Irak abgegeben.

Als neutraler Vermittler unternahm das IKRK Schritte beim irakischen Gesundheitsministerium, indem es medizinisches Material und Arzneimittel für die Krankenhäuser und Gesundheitszentren des Landes lieferte. Im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Grundarzneimitteln und Zuwendungen zugunsten des Irakischen Roten Halbmonds förderte das IKRK zudem die Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen der Regierung in Bagdad und dem Ausland. 1991 belief sich die gesamte medizinische Hilfe für den Irak auf 21,2 Millionen Schweizer Franken (davon 4 Millionen Schweizer Franken für die Aktion in Kurdistan, 5,3 Millionen Schweizer Franken für das Programm zur Trinkwassersanierung und 2,1 Millionen Schweizer Franken für die Aktion gegen die Durchfall-epidemie).

Einschätzung des Ernährungszustandes

Eine Ernährungsspezialistin des IKRK besuchte zwischen April und Juni und dann erneut im Oktober-November den Irak und ermittelte insbesondere in der Region von Penjwin, im Norden des Landes, die Lebensmittelversorgung und den Ernährungszustand der Bevölkerung. Aus ihren Berichten liessen sich die Folgen des internationalen und der internen Konflikte auf die Versorgung der Zivilbevölkerung ablesen und ermöglichten es, die Wirkung der Hilfe des IKRK und des UNHCR im Norden des Irak abzuschätzen. Diese Berichte wurden dem Sanktionskomitee der Vereinten Nationen zur Information zugestellt (*siehe unten*).

Beziehungen zu den Vereinten Nationen

Unter Hinweis auf die im humanitären Völkerrecht festgelegten Bestimmungen über den freien Durchlass von Nahrungsmitteln und Medikamenten wandte sich das IKRK wiederholt an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Sicherheitsrat und das Sanktionskomitee. Diese Demarchen wurden von den in New York stationierten Delegierten, aber auch bei mehreren Missionen auf hoher Ebene, von denen eine vom Präsidenten des IKRK geleitet wurde, unternommen. Sie bezweckten, dem Sanktionskomitee die Tatsache zur Kenntnis zu bringen, dass die vom IKRK nach Irak eingeführten Güter — insbesondere die chemischen Produkte und der Brennstoff — einzig humanitären Zwecken

² Algerien, Australien, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Grossbritannien, Island, Italien, Neuseeland, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien

dienten und deshalb mit den Embargomassnahmen im Einklang stünden; das IKRK informierte ferner das Sanktionskomitee über die möglichen Folgen der Blockade auf die medizinische Versorgung und die Ernährungslage der irakischen Bevölkerung. Die Feststellungen des IKRK wurden übrigens durch den Bericht des Stellvertretenden Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Martti Ahtisaari, bestätigt, den dieser nach seiner Rückkehr von einer Lagebeurteilung im Irak verfasste.

Im November begaben sich Prof. Marco Mumenthaler, Mitglied des IKRK, und der Direktor für operationelle Einsätze des IKRK ebenfalls nach New York, um die Aufmerksamkeit des Sanktionskomitees auf die im Irak festgestellten gewaltigen Bedürfnisse auf den Gebieten der Ernährung und der ärztlichen Versorgung zu lenken, die die Kapazität der humanitären Organisationen bei weitem überstiegen. Bei dieser Gelegenheit richtete das IKRK einen Appell an die Mitglieder des Sanktionskomitees und den Irak zur Herbeiführung einer auf humanitärer Ebene annehmbaren Lösung, um den Leiden der irakischen Bevölkerung Grenzen zu setzen.

Während der ganzen Aktion herrschte ein ausgezeichnetes Einvernehmen zwischen dem IKRK und dem WFP³, das einen beträchtlichen Teil der Nahrungsmittel zur Verfügung stellte, die für die Aktion des IKRK in der gesamten vom Konflikt betroffenen Region benötigt wurden.

Nothilfe und Logistik

Die unter der Leitung des IKRK im Irak und Iran durchgeführte Hilfsaktion erforderte beträchtliche logistische Mittel. Insgesamt wurden für die Aktion im Irak mehr als 27 408 Tonnen Güter im Wert von 45,5 Millionen Schweizer Franken entgegengenommen; davon wurden 16 500 Tonnen verteilt (der Rest wurde teils eingelagert, teils dem WFP übergeben). Mehr als 10 000 Tonnen entfielen auf Grundnahrungsmittel, die in Kurdistan verteilt wurden. Rund 7 600 Tonnen Hilfsgüter (darunter nahezu 3 400 Tonnen Nahrungsmittel) im Wert von 42,5 Millionen Schweizer Franken kamen den irakischen Flüchtlingen im Iran zugute. Diese Hilfsgüter wurden von rund zwanzig Nationalen Rotkreuz-

und Rothalbmondgesellschaften⁴ und anderen Gebern wie die Europäische Gemeinschaft, das WFP und verschiedene Regierungen gespendet.

Im logistischen Bereich wurden zwischen Januar und Juni mehr als 13 000 Tonnen Hilfsgüter nach Irak und Iran gebracht, davon 1 938 Tonnen auf dem Luftweg (39 Flüge). Die Delegationen des IKRK in Amman (Jordanien) und Teheran (Iran) beteiligten sich aktiv an den Hilfsaktionen; sie beschafften die Genehmigungen der zuständigen Behörden, nahmen die Hilfssendungen der Bewegung in Empfang, verwalteten sie und organisierten die Konvois in den Irak. Andere Konvois wurden mit der Genehmigung der Behörden über die Türkei geleitet.

Die Delegation des IKRK in Amman, die alle Erleichterungen von den haschemitischen Behörden erhalten hatte, organisierte zwischen März und September den Transport von beinahe 22 000 Tonnen Nahrungsmitteln, die in Amman und im Hafen von Akaba in Empfang genommen und in 105 Konvois von insgesamt 866 Lastwagen in die irakische Hauptstadt befördert wurden. Zuvor war eine logistische Infrastruktur aufgebaut worden (Einstellung von etwa zwanzig ortsansässigen Angestellten, Verstärkung der Delegation durch vier entsandte Mitarbeiter und Zusammenarbeit mit zwei kommerziellen Transithändlerfirmen).

Auch die Delegation in Teheran entfaltete eine intensive Tätigkeit, wobei die Behörden dem IKRK bereits im Dezember 1990 die Genehmigung für eine Aktion in Zusammenarbeit mit der Nationalen Gesellschaft erteilt hatten. So wurden von hier aus insgesamt 262 Tonnen Hilfsgüter nach Bagdad befördert, und zwar hauptsächlich zur Zeit der Feindseligkeiten. Auf dem Höhepunkt der Hilfsaktion zugunsten der irakischen Vertriebenen in Khusistan im Südwesten und in den an Kurdistan angrenzenden Provinzen im Norden arbeiteten 120 entsandte Mitarbeiter in den Lagern, darunter 80 Mitglieder (medizinische Equipen, Techniker usw.) von 13 Nationalen Gesellschaften (siehe das betreffende Kapitel weiter oben).

³ Welternährungsprogramm

⁴ Algerien, Belgien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Indonesien, Island, Kanada, Luxemburg, Marokko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei sowie das Rote Kreuz von Taiwan

Übermittlung von Familienbotschaften

Abgesehen von der Registrierung und späteren Heimtschaffung der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten in der Hand der Koalition und des Irak, übernahm das IKRK die Übermittlung von Botschaften zwischen den Angehörigen von Familien, die durch die Ereignisse getrennt worden waren, da alle Verbindungen des Irak und Kuwaits mit der Aussenwelt unterbrochen waren. So leitete das IKRK mehr als 40 000 solcher Botschaften weiter.

Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften

Wie bereits berichtet, war die humanitäre Aktion im Rahmen des Golfkonflikts das Werk der gesamten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Ohne die schnelle, grossangelegte und wirksame Mobilisierung der Nationalen Gesellschaften wäre es nicht möglich gewesen, den gewaltigen Bedürfnissen, die infolge des Konflikts zwischen der Regierung in Bagdad und der Koalition sowie aufgrund der internen Konfliktsituationen im Süden und Norden des Irak entstanden waren, entgegenzutreten. Das IKRK erhielt auf seine Aufrufe sofortige Antworten seitens der Nationalen Gesellschaften, sowohl was die Entsendung von Hilfsgütern als auch von ausgebildetem Personal anbelangte.

Die Reaktion der Bewegung war beeindruckend: Während der Vorbereitungsphase Anfang Januar wurden innert weniger Tage rund 600 Mitarbeiter für Aufgaben im Feld zur Verfügung gestellt; insgesamt wurden von März bis Dezember 1991 — im Irak, in Iran, Jordanien und Kuwait — 489 Mitarbeiter in die Aktion einbezogen. Sie wurden von 21 Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zur Verfügung gestellt, wobei einige unter ihnen zum ersten Mal einem Appell des IKRK für eine internationale Nothilfeaktion Folge leisteten. Im Feld entwickelte sich eine enge Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften der Region; ihre Unterstützung war für die Entfaltung der Tätigkeiten des IKRK unentbehrlich.

In diesem Zusammenhang sei das Übereinkommen erwähnt, das am 22. Februar zwischen dem IKRK und dem Irakischen Roten Halbmond über eine gemeinsame Aktion auf den Gebieten des Suchdienstes, der Nahrungsmittelhilfe und medizinischen Versorgung (darunter auch

Trinkwasserversorgung und öffentliches Gesundheitswesen) abgeschlossen wurde. Dieses Übereinkommen mit dem IKRK — der einzigen vor Ort verbliebenen Organisation —, das noch während des internationalen bewaffneten Konflikts in die Praxis umgesetzt wurde, enthält auch ein langfristiges Hilfsprogramm zur Entwicklung der Nationalen Gesellschaft, insbesondere durch die Ausbildung von Personal.

In bezug auf die materielle Unterstützung wurden neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den Nationalen Gesellschaften, die als Gebergesellschaften auftraten, und dem IKRK gefunden: Es wurden mehrere Konsortien gebildet, die bis zu vier Nationale Gesellschaften umfassen, wobei jedes Konsortium für die Lieferung, Errichtung und den Betrieb ganzer «Lagereinheiten» für je 30 000 Vertriebene verantwortlich war. In die «Lagereinheiten» einbegriffen waren die Materiallieferungen (einschliesslich medizinisches Material), logistische Mittel und das für die Errichtung und den Betrieb benötigte Personal.

Die Integration der Internationalen Bewegung in die Gesamttaktion nahm mit der am 16. Januar erfolgten Unterzeichnung eines Vereinbarungsprotokolls zwischen dem IKRK und der Föderation aufgrund der Statuten der Bewegung und des Abkommens über die Beziehungen zwischen beiden Institutionen konkrete Formen an. Vertreter der Föderation wohnten somit allen Arbeitssitzungen unter der Leitung des IKRK in Genf und im Feld bis zum 23. März bei, Datum, an dem die Föderation den Nationalen Gesellschaften bekanntgab, dass die gemeinsame Aktion zu Ende gehe und jede Institution ihre Tätigkeiten getrennt weiterführen werde.

Finanzielle Mittel

Am 17. Januar erliess das IKRK einen Appell in Höhe von 141 Millionen Schweizer Franken, der am 9. April auf 188,2 Millionen Schweizer Franken erhöht wurde. Die Gesamtkosten beliefen sich für das ganze Jahr 1991 auf 91 716 665 Schweizer Franken in bar und Fr. 90 984 442 in Sach- und Dienstleistungen. Die Spenden der Regierungen, der Nationalen Gesellschaften und weiterer Geber erreichten 209 550 377 Schweizer Franken, davon 118,6 Millionen Schweizer Franken Geldspenden sowie Sach- und Dienstleistungen im Wert von 90,9 Millionen Schweizer Franken. Unter den

Sachleistungen seien die Spenden der Europäischen Gemeinschaft (rund 9 Millionen Schweizer Franken) und des Welternährungsprogramms (2,5 Millionen Schweizer Franken) erwähnt.

Personal

Ausser den 80 IKRK-Delegierten, die bereits im Nahen Osten stationiert waren, und dem von der Bewegung zur Verfügung gestellten Personal, standen ab Anfang Januar rund fünfzig weitere IKRK-Delegierte bereit, die jederzeit abreisen konnten. Mehrere Dutzend Mitarbeiter der verschiedenen Departements des Hauptsitzes in Genf unternahmen kurze Missionen zur Verstärkung der Equipen, die sich in Saudi-Arabien, im Irak, in Iran und in Kuwait befanden. Auf dem Höhepunkt der Aktion befanden sich mehr als 350 entsandte Mitarbeiter auf der Arabischen Halbinsel.

KUWAIT

Trotz wiederholter Demarchen bei den irakischen Behörden war das IKRK während der ganzen Zeit der irakischen Besetzung in Kuwait ausserstande, sein Mandat auszuüben, da sich die Besatzungsmacht weigerte, den Delegierten des IKRK freien Zugang zu gewähren.

Das Land wurde am 28. Februar von den Streitkräften der Koalition befreit. Am nächsten Tag trafen sieben Delegierte des IKRK (darunter ein Arzt und ein Ingenieur für sanitäre Belange) in Begleitung eines Delegierten der Föderation in Kuwait-Stadt ein. Sie brachten 4 Tonnen medizinisches Material.

In Zusammenarbeit mit dem Kuwaitischen Roten Halbmond wurden unverzüglich die Bedürfnisse ermittelt, insbesondere auf den Gebieten der Medizin und Hygiene. Abgesehen von einer Starthilfe für die Krankenhäuser legte das IKRK in Anwendung seines Mandats das Hauptgewicht auf den Personenschutz gemäss dem III. und IV. Genfer Abkommen. Zum betroffenen Personenkreis gehörten alle zivilen und militärischen irakischen Staatsangehörigen sowie die nichtkuwaitischen Zivilisten ohne diplomatischen Schutz (Staatenlose, Jordanier, Palästinenser, Sudanesen, Jemeniten usw.).

Schutz der Inhaftierten

Infolge zahlreicher Verhaftungen begannen die Delegierten des IKRK am 23. März mit Besuchen von Inhaftierten, zuerst in einem Militärgefängnis, dann in anderen Gefängnissen und auf Polizeiposten. Das IKRK teilte den kuwaitischen Behörden seine Beobachtungen mit. Es verlangte ausserdem, dass unverzüglich geeignete Massnahmen ergriffen würden, um die Vergehen, die einzelne oder Gruppen im Land verübten, zu unterbinden. Ende 1991 wurden die Besuche weitergeführt.

Suchdienst

Gleichzeitig strömten täglich Hunderte von Menschen in die Büros des IKRK, die mit Angehörigen im Ausland Verbindung aufnehmen wollten oder einen vermissten Angehörigen suchten. In den bevölkerungsreichsten Quartieren der Hauptstadt wurden aus diesem Grund vier Ausstellen des Suchdienstes eröffnet. Die Verteilung von Rotkreuzbotschaften wurde bald zur Hauptbeschäftigung dieser Büros, da sie anfangs den Familien unmittelbar überbracht wurden; nach der Wiederinbetriebnahme der Telephondienste konnten sie meistens auf diesem Weg weitergegeben werden. Nachdem das Arbeitsvolumen abgenommen hatte, wurden die Ausstellen im Verlauf des zweiten Halbjahrs 1991 geschlossen.

Prozesse

Im Mai begannen die Gerichtsverfahren gegen Personen, die der Kollaboration mit den irakischen Streitkräften während der Zeit der Besetzung angeklagt waren. Das IKRK wohnte diesen Verfahren bei und schritt ein, damit die Prozesse im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens und unter Achtung der Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens geführt würden.

Demarchen im Zusammenhang mit Abschiebungen

Als im Juni die Abschiebungen nichtkuwaitischer Staatsangehöriger in den Irak einsetzten, bestand das IKRK bei den Behörden auf der Achtung der humanitären Grundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Es schlug ausserdem Massnahmen vor, um sicherzustellen, dass die Ausweisung unerwünsch-

ter Ausländer in Zukunft in annehmbarer Form erfolge: Mitteilung an die Inhaftierten und die Opfer von Abschiebungsmassnahmen unter Wahrung der Möglichkeit, ihre Angehörigen zu benachrichtigen; Besuche des IKRK von Personen, die abgeschoben werden sollen, um festzustellen, ob sie das Bestimmungsland frei wählen konnten; Verbot der Trennung von Familien sowie Wahrung der Möglichkeit, dass sie ihre Habe gemäss den Bestimmungen des IV. Abkommens mitnehmen können; Durchführung der Abschiebungsmassnahmen an der Grenze in geregelter Form und im Beisein von Delegierten des IKRK auf beiden Seiten der Grenze.

Gleichzeitig besuchten die Delegierten im Rahmen der Suchtätigkeit und Schutzfunktion des IKRK ab Ende März täglich das Lager Al-Abdali in der Grenzregion zwischen Irak und Kuwait, in dem sich rund 1 000 Zivilisten verschiedener Staatsangehörigkeiten in Erwartung ihrer Abschiebung aus Kuwait aufhielten, um sich um das Schicksal dieser Menschen zu kümmern. Mitte März übernahm die Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften mit der Hilfe des Kuwaitischen Roten Halbmonds die Verwaltung des Lagers. Angesichts des Zustroms von Ausgewiesenen wurde ein zweites Lager (Abdali II) eröffnet. Im Lager fanden bis zu 7 000 Menschen Aufnahme, wobei sich diese Zahl nach dem Anlaufen der Evakuierungsprogramme der Internationalen Organisation für Auswanderung (IOM) bei 4 800 einpendelte. Ende Juli hielten sich noch 1 200 Menschen im Lager auf. Als das Lager im Oktober geschlossen wurde, nahm Kuwait nur 89 staatenlose Familien auf; andere Menschen hatten ein Aufnahmeland gefunden, wieder andere hatten sich dazu entschlossen, nach Irak zurückzukehren oder waren in dieses Land abgeschoben worden.

Während dieser Zeit wurden unter der Schirmherrschaft des IKRK in Riad zwischen Vertretern des Irak und der Koalition Fragen im Zusammenhang mit der Heimschaffung der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten besprochen. Am 5. Mai ernannte die Regierung Kuwaits ein «Nationales Komitee für Kriegsgefangene und Vermisste» (CNAP), das dem Justizministerium unterstellt wurde.

Sitzabkommen

Vom 28. bis 30. Oktober stattete der Präsident des IKRK, Cornelio Sommaruga, auf Ein-

ladung der höchsten Behörden Kuwait einen offiziellen Besuch ab und unterzeichnete den Vertrag, der den Sitz der Regionaldelegation des IKRK für die Arabische Halbinsel in Kuwait-Stadt festlegt (*siehe auch das Kapitel «Regionaldelegationen»*). Die Regionaldelegation, die zuvor am Hauptsitz des IKRK in Genf eingerichtet war, wurde während des bewaffneten Konflikts zwischen der Koalition und dem Irak nach Riad in Saudi-Arabien verlegt. Während seines Besuches wurde der Präsident des IKRK, der vom Regionaldelegierten und zwei weiteren Mitarbeitern begleitet war, vom Emir von Kuwait, vom Erbprinzen und Premier sowie vom Vizepremier und Aussenminister empfangen. Der Präsident hatte Gelegenheit, mit dem Justiz- und dem Innenminister sowie mit den Vizeministern für Gesundheit und Justiz als Folge des Golfkriegs verbleibende humanitäre Fragen zu erörtern, insbesondere die Frage der Vermissten und das Schicksal der vom IV. Genfer Abkommen geschützten Personen. Präsident Sommaruga traf auch mit dem Präsidenten des Kuwaitischen Roten Halbmonds, Dr. Abdulaziz Al-Sagher, und seinen nächsten Mitarbeitern zusammen.

KONFLIKT ZWISCHEN IRAK UND IRAN

Nach der Heimschaffung von nahezu 80 000 irakischen und iranischen Kriegsgefangenen im Laufe 1990 stiess die Aktion Ende des Jahres auf Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Vermissten und den Kriegsgefangenen, die noch in den Lagern verblieben waren oder die Rückkehr in ihre Heimat verweigerten.

Trotz dreier Heimschaffungsaktionen, die am 15. Januar, 28. Februar und 22. November 1991 stattfanden und 747 irakischen bzw. 106 iranischen Kriegsgefangenen die Heimkehr zu ihren Angehörigen ermöglichten, blieb der Repatriierungsvorgang, vorab wegen der abweichenden Standpunkte der beiden Länder in der Frage der Kriegsvermissten (*«Missing in Action»*), blockiert. Über diesen Punkt ebenso wie über die Modalitäten einer Wiederaufnahme der Heimschaffungen sollte im Gemeinsamen Technischen Komitee (*«Joint Technical Committee»* — JTC) diskutiert werden; dieses war 1990 unter der Teilnahme des IKRK ins Leben gerufen wor-

den und vereinte Vertreter beider Länder um einen Tisch. Da keine Fortschritte erzielt werden konnten, wiederholte das IKRK seine Demarchen im Juli und überreichte den iranischen Behörden eine Verbalnote, in der es daran erinnerte, dass die Arbeiten des Gemeinsamen Technischen Komitees kein Ergebnis gezeitigt hätten und das IKRK noch immer nicht Zugang zu allen Kriegsgefangenen auf iranischem Boden erhalten habe; ferner stellte das IKRK klar, dass in Abwesenheit eines genauen Zeitplans für die Repatriierungen die mit Delegierten des IKRK (die seit Ende 1987 die Lager nicht betreten hatten) vorgesehenen Gespräche ohne Zeugen, in deren Verlauf festgestellt werden sollte, ob die Gefangenen heimgeschafft werden wollten oder nicht, jeglicher Glaubwürdigkeit entbehrten. Auf jeden Fall müsse den Gefangenen, die nicht heimgeschafft werden wollten, weiterhin bis zum Abschluss der allgemeinen Heimschaffungsaktion der Kriegsgefangenenstatus und der Schutz der Bestimmungen des III. Genfer Abkommens zugestanden werden (insbesondere sei ihre Identität dem IKRK zu notifizieren und ihnen der Austausch von Familienbotschaften zu gestatten).

Schliesslich wandte sich das IKRK am 21. November an den geistigen Führer der Islamischen Republik, Ayatollah Seyed Ali Khamenei, und appellierte an seinen Einfluss bei der Bereinigung der noch ungelösten Probleme in der Frage der Freilassung und Heimkehr der irakischen Kriegsgefangenen.

Gegen Ende des Jahres teilten die beiden Parteien im Gemeinsamen Technischen Komitee dem IKRK ihre Bereitschaft mit, den Dialog über diese Frage wiederaufzunehmen.

Am 18. Dezember nahm das IKRK an der Identifizierung und Heimschaffung der sterblichen Überreste des früheren Ölministers der Islamischen Republik Iran teil; er war am Anfang des Konflikts 1980 von den irakischen Streitkräften gefangen genommen worden.

Tätigkeiten zugunsten der Zivilbevölkerung

Das IKRK betreute weiterhin die internierten iranischen Zivilisten in den Lagern Al-Tash und Shomeli auf irakischem Boden. Wegen des internen Konflikts, der im Südirak auf den internationalen Konflikt folgte, wurde das Lager Shomeli im März geschlossen und seine Insassen in das Lager Al-Tash verlegt. Gemäss seinem Mandat übernahm das UNHCR die Gewährung von Schutz und Hilfe für die Flücht-

linge und begann mit der Heimschaffung jener unter ihnen, die dies wünschten. Das IKRK seinerseits setzte seine Besuche in Al-Tash fort, vorab um den Austausch von Familienbotschaften sicherzustellen.

In den Gouvernoraten Wasit und Misan fanden während des Jahres zwei Erkundungsmissionen statt. In dieser Gegend halten sich iranische Zivilisten aus Khusistan auf, die bei Ausbruch des Konflikts zwischen den beiden Staaten in den Irak vertrieben worden waren.

ÄGYPTEN

Neben ihren gewohnten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Nachwirkungen des israelisch-arabischen Konflikts verfolgte die Delegation des IKRK in Kairo die Auswirkungen des Konflikts zwischen dem Irak und der Koalition. So nahm die Anzahl der Familienbotschaften 1991 mit 550 Botschaften um mehr als das Dreifache zu. Der Delegierte des IKRK nahm zudem zahlreiche Kontakte mit den zuständigen ägyptischen Behörden auf, um die Heimkehr der durch die Genfer Abkommen geschützten ägyptischen Kriegsgefangenen und Zivilpersonen in enger Zusammenarbeit mit den Delegierten des IKRK in Amman, Bagdad und Riad sicherzustellen.

IRAN

Häftlingsbesuche

Am 13. August 1990 luden die iranischen Behörden das IKRK ein, die Haftstätten des Landes zu besuchen; darauf wurde am 21. November ein Übereinkommen über die praktische Gestaltung dieser Besuche abgeschlossen.

ISRAEL UND BESETZTE GEBIETE

Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Konflikt in der Golfregion

Der Konflikt zwischen den Streitkräften der Koalition und des Irak hatte im ersten Viertel-

jahr 1991 grosse Auswirkungen auf die Tätigkeit des IKRK in Israel und den besetzten Gebieten.

Das IKRK war eine der wenigen humanitären Organisationen, deren Delegierte während dieser Ereignisse in den besetzten Gebieten weiterarbeiteten. Ihre Präsenz stellte für die palästinensische Bevölkerung der besetzten Gebiete eine Schutzgarantie dar; die Delegierten unternahmen regelmässig Schritte bei der Besatzungsmacht, um die im Zusammenhang mit der Konfliktsituation in der Golfregion ergriffenen Sicherheitsmassnahmen zu lockern.

Bei Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen den Streitkräften der Koalition und des Irak war über das Westjordanland, den Gazastreifen und die Golanhöhen eine strenge Ausgangssperre verhängt worden, und die Übergänge zwischen den besetzten Gebieten und den arabischen Ländern — insbesondere Jordanien — wurden für jeglichen Verkehr gesperrt. Ausserdem riefen die vom Irak gegen Israel abgeschossenen «Scud»-Raketen grosse Angst unter der Bevölkerung hervor, da befürchtet wurde, es könnten chemische Sprengköpfe zum Einsatz gelangen. Das IKRK unterbreitete den Behörden Empfehlungen für den Schutz der palästinensischen Bevölkerung in den besetzten Gebieten, insbesondere den Haftstätten: Verteilung von Sicherheitsvorschriften und Schutzausrüstungen gegen Angriffe mit chemischen Waffen (Gasmasken, Atropin, luftdicht verschlossene Räume usw.), Aufrechterhaltung der Ausgangssperre unter Einräumung von Bewegungsmöglichkeiten für die Bevölkerung in Notfällen.

Die Ausgangssperre bedeutete einen erheblichen Eingriff in die Lebensbedingungen in den besetzten Gebieten: Einerseits zogen viele Hilfsorganisationen, die im Westjordanland und in Gaza tätig waren, ihr Personal vorübergehend zurück und stellten damit ihre Hilfstätigkeiten ein, andererseits führten während längerer Zeit andauernde Versorgungs- und Transportprobleme zur Isolation mehrerer Dörfer.

Während die UNRWA⁵ ein Sonderprogramm für zusätzliche Nahrungsmittelhilfe zugunsten der von den Bewegungs- und Versorgungseinschränkungen betroffenen Bevölkerung in die Wege leitete, konzentrierte das IKRK seine Hilfstätigkeit auf den medizinischen Bereich, um die Kontinuität des Betriebs der Kranken-

häuser, die von der soeben beschriebenen Lage in den besetzten Gebieten betroffen waren, sicherzustellen.

Diese Hilfe hatte drei Schwerpunkte: Unterstützung für die privaten palästinensischen Krankenanstalten, Entsendung von medizinisch-chirurgischen Teams zur Linderung des Mangels an ausgebildetem Personal und Arzneimittelverteilungen an bestehende medizinische Einrichtungen.

Nachdem die Europäische Gemeinschaft (EG) dem Niederländischen Roten Kreuz eine Zuwendung von sechs Millionen Dollar hatte zukommen lassen, begab sich im Januar ein Team des Niederländischen Roten Kreuzes nach Jerusalem. Von hier aus verwaltete es die Verwendung dieser Geldmittel, mit welchen die Betriebskosten von acht palästinensischen Privatkrankenhäusern im Westjordanland und in Gaza während sechs Monaten bestritten werden konnten.

Im Krankenhaus Al Ahli in Gaza sorgte das IKRK dafür, dass dessen ausländisches chirurgisches Personal nach seiner Abreise ersetzt wurde. Zwei chirurgische Teams, die von den Nationalen Gesellschaften Finnlands und Ungarns zur Verfügung gestellt wurden, lösten sich zwischen Anfang Februar und Ende Juni bei dieser Aufgabe ab. Als die ausländischen Ärzte, die zuvor an diesem Krankenhaus gearbeitet hatten, zurückkehrten, konnte das IKRK seine Aktion einstellen.

Im gleichen Zusammenhang versorgte das IKRK 250 lokal verwaltete Ambulatorien und Behandlungsstellen im Westjordanland und in Gaza mit dringend gebrauchten Medikamenten. Das IKRK stellte fest, dass die von den Behörden verhängte lange Ausgangssperre weitgehende wirtschaftliche Folgen für die Bevölkerung hatte und den Zugang zur medizinischen Versorgung zusätzlich erschwerte. Die Hilfe des IKRK kam in der Verteilung von medizinischen Standardpackungen und medizinischem Grundmaterial im Gesamtwert von 1,2 Millionen Schweizer Franken zum Ausdruck.

Tätigkeiten im Gefolge des israelisch-arabischen Konflikts

Der Golfkonflikt hat das Weiterbestehen der Probleme, die sich aus der 24 Jahre dauernden israelischen Besetzung der besetzten Gebiete ergeben, nicht aus dem Blickfeld verdrängt.

⁵ United Nations Relief Work Agency

Das IKRK ist der Auffassung, dass die Bedingungen für die Anwendung des IV. Genfer Abkommens in allen von Israel besetzten Gebieten (Westjordanland, Gazastreifen, Golan und Ostjerusalem) erfüllt sind.

Die israelischen Behörden vertreten den Standpunkt, dass der Status *sui generis* der besetzten Gebiete dazu führt, dass die *De-jure*-Anwendbarkeit des IV. Genfer Abkommens für diese Gebiete nicht wirksam ist. Sie haben jedoch bereits 1967 erklärt, *de facto* im Einklang mit den humanitären Bestimmungen dieses Abkommens handeln zu wollen.

1991 verstärkte das IKRK seine Demarchen bei den israelischen Behörden insbesondere betreffend Fragen im Zusammenhang mit Massenverhaftungen und dem Haftwesen — einschliesslich die Lage der Häftlinge in Vernehmungshaft —, der Siedlungspolitik in den besetzten Gebieten, administrativen Schikanen und Kollektivstrafen, Häuserzerstörungen, Abschiebungen, und, seit Beginn der «Revolte der Steine» («*Intifada*») Ende 1987, mit der Anwendung von gewissen Repressionsmethoden (insbesondere die Verwendung scharfer Munition gegen die Zivilbevölkerung).

1991 wurde auch über weitere Fragen verhandelt wie die systematische Notifizierung aller verhafteten Personen, die Möglichkeit, die Häftlinge in den provisorischen Haftstätten («*Militärgouvernorate*») unter Einhaltung einer Voranmeldezeit von 48 Stunden besuchen zu können, sowie das Vorgehen zur Wiedereinführung der Besuche von Angehörigen in den Gefängnissen und Militärlagern. Der Zugang zu den Militärgouvernoraten wurde im Juli geregelt, die Familienbesuche konnten im September beginnen.

Der Direktor für operationelle Einsätze des IKRK begab sich in Begleitung des Stellvertretenden Generaldelegierten für den Nahen Osten zwischen dem 22. und dem 27. März nach Israel, um diese Fragen auf hoher Ebene zu erörtern. Parallel dazu wurden Verhandlungen sowohl in Genf mit Gesprächspartnern der Ständigen Mission Israels als auch vor Ort zwischen dem Leiter der Delegation und den zuständigen Behörden weitergeführt.

Der Direktor für operationelle Einsätze weilte vom 16. bis 18. Oktober erneut in Israel und überreichte einen Bericht über die Lage in den besetzten Gebieten, in dem auf die wichtigsten vom IKRK festgestellten Verletzungen des IV. Abkommens hingewiesen und von den israeli-

schen Behörden konkrete Verbesserungen gefordert wurden.

Haftstättenbesuche

1991 besuchten die Delegierten und Ärzte des IKRK regelmässig geschützte Personen in 54 Haftstätten (militärische Haftzentren und Gefängnisse, darunter Polizeiposten und provisorische oder Transithaftstätten). Insgesamt führten sie 939 Besuche durch, wobei sie 22 000 Sicherheits- und Verwaltungshäftlinge sahen, von denen sie 6 000 neu registrierten. Die materielle Hilfe in den Haftstätten überstieg 1 Million Schweizer Franken.

Was die im Südlibanon festgenommenen Personen betrifft, so setzte das IKRK seine Demarchen im Berichtsjahr fort, um sowohl zu den Inhaftierten im Gefängnis Khiam in der «Sicherheitszone» als auch zu jenen Personen Zugang zu erhalten, die — unter Verletzung des IV. Genfer Abkommens — in Haftstätten auf israelischem Boden verlegt worden waren, um sie registrieren, besuchen und ihre Angehörigen im Libanon benachrichtigen zu können (siehe Kapitel «*Libanon*»).

Am 11. September sorgte das IKRK für die Heimschaffung der sterblichen Hülle eines 1983 im Libanon getöteten israelischen Soldaten.

Die von den Haftbehörden übermittelten Notifizierungen und die Registrierung der Häftlinge durch das IKRK ermöglichten der Delegation die Ausstellung von 22 680 Gefangenschaftsbescheinigungen. 1991 wurden rund 45 500 Familienbotschaften zwischen den Häftlingen und ihren Angehörigen in den besetzten Gebieten sowie zwischen den besetzten Gebieten und dem Ausland weitergeleitet.

JORDANIEN

1991 erlebte die Delegation des IKRK in Jordanien wegen des Golfkriegs eine Notstandsperiode (siehe das betreffende Kapitel).

Die übrigen Tätigkeiten der Delegation betrafen im wesentlichen die Unterstützung von Palästinensern, die wegen der Lage in den von Israel besetzten Gebieten häufig von ihren Angehörigen getrennt sind. Insgesamt wurden 1991 mehr als 27 500 Familienbotschaften ausge-

tauscht. Ferner wurden Lebenszeichen von mehr als 370 Personen erbeten, die sich im Irak oder in Kuwait aufhielten.

Haftstättenbesuche

Wie in den vorhergehenden Jahren besuchten die Delegierten des IKRK regelmässig Häftlinge, die aus Sicherheitsgründen oder zur Vernehmung in den Haftstätten des Landes festgehalten wurden. Doch brachten die Ereignisse am Persischen Golf Spannungen und mehr Verhaftungen als in der Vergangenheit. Im Juli zerschlugen die Behörden eine Gruppe, die verdächtigt wurde, Attentate begangen zu haben, und inhaftierten deren Mitglieder. Nach diesen Verhaftungen setzten die Gerichtsbehörden die Besuche des IKRK aus. Es wurden daher neue Demarchen unternommen (insbesondere richtete Präsident Sommaruga einen Brief an Kronprinz Hassan), und im September erhielt das IKRK Zugang zu diesen Gefangenen. Insgesamt fanden 51 Besuche in 14 Haftstätten statt; unter den mehr als 4 500 Häftlingen befanden sich 677 Häftlinge aus Sicherheitsgründen, von denen 621 zum ersten Mal besucht wurden. In den Gefängnissen wurde Hilfe im Wert von 40 000 Schweizer Franken verteilt.

LIBANON

Nach der Bildung von «Grossbeirut» im Dezember 1990 brachten die Entfaltung der Libanesischen Armee (AL) und die Auflösung der Milizen dem grössten Teil der libanesischen Bevölkerung erstmals seit 17 Jahren ein verhältnismässig ruhiges Jahr. Die Lage blieb jedoch gespannt, insbesondere im Süden des Landes, wo es bei der fortschreitenden Entfaltung der Libanesischen Armee zwischen Juli und Oktober sowie insbesondere an der Demarkationslinie zur «Sicherheitszone», die von Israel und der Südlibanesischen Armee eingerichtet und kontrolliert wurde, zu heftigen Zusammenstössen kam. Die Delegation des IKRK umfasste weiterhin sieben entsandte Mitarbeiter, die in Beirut stationiert waren und ihre Tätigkeit auf den Süden des Landes konzentrierten. Die Sicherheitsmassnahmen, die 1989 nach der Entführung von zwei Delegierten getroffen worden waren, blieben weiterhin in Kraft.

Der Generaldelegierte für den Nahen Osten sowie der Direktor für operationelle Einsätze begaben sich im August bzw. November in den Libanon, um die Tätigkeiten des IKRK im libanesischen und regionalen Rahmen zu überprüfen.

Tätigkeiten zugunsten der Häftlinge

Die Ausdehnung der Kontrolle der Libanesischen Armee über das Territorium und die Auflösung der Milizen bewirkten, dass zahlreiche Haftstätten, die unter der Kontrolle der Milizen gestanden hatten, aufgelöst wurden. In ganz Libanon führten die Delegierten des IKRK 35 Besuche in 19 zivilen und militärischen Haftstätten durch; dabei sahen sie 1 175 Häftlinge, 378 unter ihnen zum ersten Mal.

Ende 1990 wurde dem IKRK der Zugang zu Häftlingen gewährt, die sich in der Hand von Palästinensern befinden, insbesondere in den Haftstätten des Lagers Miye-Miye und im Um-erziehungszentrum Alman. Diese Besuche wurden im Februar infolge der Entfaltung der Libanesischen Armee im Süden des Landes und der darauffolgenden Zusammenstösse eingestellt. Das IKRK unternahm Schritte, um an diese Orte zurückkehren zu können. Es setzte zudem seine Anstrengungen fort, um den Zugang zu allen Haftstätten zu erhalten, einschliesslich jener in der «Sicherheitszone». Trotz zahlreicher Demarchen bei den israelischen Streitkräften und der «Südlibanesischen Armee» blieb das Gefängnis Khiam in der «Sicherheitszone» sowohl für die Delegierten als auch die Angehörigen der Häftlinge geschlossen.

Unterstützung der Zivilbevölkerung

Die politische und militärische Stabilisierung hatte zur Folge, dass die Fluchtbewegungen der Bevölkerung viel geringer waren als in den vergangenen Jahren, obwohl hauptsächlich Zivilpersonen, die zwischen die sich im Südlibanon gegenüberstehenden Kräfte gerieten, Opfer der militärischen Operationen und Vergeltungsmassnahmen waren. Folglich ging die vom IKRK geleistete Hilfe im Jahre 1991 erheblich zurück.

Als sich im Februar in Sidon Zusammenstösse zwischen verschiedenen Palästinensergruppen ereigneten, brachten die Delegierten den Behandlungsstellen und Krankenhäusern der Region medizinisches Nothilfematerial. Eine ähnliche

Aktion fand im Juli statt, als es zwischen palästinensischen Milizen und der Libanesischen Armee zu Kämpfen kam. Regelmässig musste das IKRK als neutraler Vermittler einschreiten, so im Oktober, um der Zivilbevölkerung von vier Dörfern in der Nähe der Demarkationslinie zur «Sicherheitszone», die von den israelischen Streitkräften und der Südlibanesischen Armee einer strengen Blockade unterworfen waren, beizustehen. Das IKRK erhielt die Erlaubnis, diese Dörfer (Aita Jabal, Arnoun, Haddatha und Yohmor) mit Lebensmitteln und Trinkwasser (mehr als 17 000 Liter) zu versorgen; hinzu kamen medizinische Behandlungen und die Evakuierung von Patienten in nahegelegene Krankenhäuser.

1991 lieferte das IKRK im Libanon insgesamt 1,8 Tonnen Hilfsgüter im Wert von nahezu zwei Millionen Schweizer Franken; davon entfielen 1,2 Millionen auf Nahrungsmittel. Ein grosser Teil dieser Hilfe wurde durch das Libanesisches Rote Kreuz verteilt.

Medizinische Hilfe

Die mobilen Kliniken des IKRK und des Libanesischen Roten Kreuzes nahmen im Mai ihre regelmässige Tätigkeit wieder auf und besuchten alle drei Wochen rund zehn Dörfer in der Konfliktzone im Südlibanon und im Westen der Bekaa-Ebene. Diese Kliniken sicherten der Bevölkerung, die oft isoliert lebt und ausserstande ist, bestehende Pflegeeinrichtungen zu erreichen, ein Mindestmass an ärztlicher Versorgung. Das IKRK stellte den Krankenhäusern und Behandlungsstellen medizinisches Material im Wert von mehr als 376 000 Schweizer Franken zur Verfügung und unterstützte den Ambulanzdienst der Nationalen Gesellschaft.

Auf orthopädischem Gebiet unterstützte das IKRK seine Werkstätten in Sidon (diese wurde im Oktober wiedereröffnet und wird seitdem von libanesischem Personal betrieben) und in Beit Chebab mit Materiallieferungen im Wert von 657 000 Schweizer Franken. Aufgrund des Übereinkommens vom 23. Mai 1991 mit der Libanesischen Vereinigung für Behinderte («Collège du Liban pour Handicapés») wird letztere vom IKRK verwaltet. Im Jahre 1991 wurden in den beiden Zentren 376 bzw. 579 Patienten behandelt und mehr als 940 Prothesen und nahezu 700 Orthesen hergestellt.

Suchdienst

Die neue politische Lage ermöglichte die Wiederherstellung der Verbindungen zwischen den zuvor durch Frontlinien getrennten Regionen des Landes. So hatte das IKRK im Landesinneren sowie zwischen dem Libanon und dem Ausland beinahe keine Familienbotschaften mehr zu vermitteln. Im Gefolge des Golfkonflikts wandten sich jedoch zahlreiche Menschen an die Delegation in Beirut, um Nachrichten von Angehörigen in Kuwait oder im Irak zu erhalten; das IKRK übermittelte mehr als 300 Suchanträge, erhielt ebensoviele positive Antworten und leitete mehr als 14 000 Botschaften zwischen getrennten Familienangehörigen weiter.

Das IKRK setzte 1991 seine Anstrengungen fort, um Nachrichten über das Schicksal der im Libanon verschollenen israelischen Soldaten zu erhalten. In diesem Zusammenhang organisierte es im Juli die Heimschaffung der sterblichen Überreste eines 1983 getöteten Soldaten. Am Rande der Verhandlungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Herbeiführung einer Lösung der Geiselfrage und der im Nahen Osten vermissten Menschen, erleichterte das IKRK zudem im September, Oktober und Dezember die Freilassung und Überführung von Gefangenen aus dem Gefängnis Khiam; es organisierte auch die Heimkehr eines 1986 aus den besetzten Gebieten abgeschobenen Palästinensers sowie die Heimschaffung der sterblichen Überreste von neun libanesischen Kämpfern.

Ende 1991 gingen die Verhandlungen zwischen den Parteien weiter, da nicht alle westlichen Geiseln im Libanon ihre Freiheit wiedererlangt hatten. Das IKRK wiederholte das Angebot seiner operationellen Verfügbarkeit im Rahmen einer humanitären Lösung. Es erklärte ferner, dass, unabhängig von allen Überlegungen über Gegenseitigkeit, nur eine offizielle Notifizierung aller Personen, die sich in der Hand der einen oder anderen Partei befinden, einen positiven Beitrag zu einer umfassenden Lösung sowohl in der Frage der Vermissten als auch jener der Heimkehr der Häftlinge und Geiseln zu ihren Angehörigen darstellen könnte.

SYRIEN

Wie in den anderen Ländern der Region beeinflusste der Konflikt zwischen der Koalition und dem Irak 1991 auch die Tätigkeiten des

IKRK in der Arabischen Republik Syrien. Da die Behörden dem IKRK alle Erleichterungen eingeräumt hatten, konnten im Zuge der logistischen Vorbereitungen des IKRK im Nahen Osten umfangreiche Sendungen von Hilfsgütern in Damaskus gelagert werden. So konnten IKRK-Lagereinheiten zur Aufnahme von 5 000 Menschen sowie für ein Lager für 30 000 Menschen (diese wurden von den Rotkreuzgesellschaften der Benelux-Staaten gespendet) vorerst in Damaskus gelagert und später mit Lastwagen in den Iran gebracht werden, wo sie für irakische Flüchtlinge errichtet wurden. Überdies reisten mehr als 33 Delegierte und Techniker des IKRK und Nationaler Gesellschaften über Syrien nach Iran.

Ferner nahmen die Tätigkeiten der Delega-

tion infolge des internationalen Konflikts am Golf hinsichtlich der Nachforschungen nach Personen, der Bitte um Lebenszeichen und der Weiterleitung von Familienbotschaften um 50% zu: Mehr als 150 Suchanträge nach im Irak oder in Kuwait Vermissten wurden bearbeitet.

Die Delegation des IKRK in Damaskus setzte 1991 aber auch ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Lage in den von Israel besetzten Gebieten fort. In diesem Rahmen leitete sie 2 800 Rotkreuzbotschaften zwischen Syrien und dem Ausland weiter und organisierte mehr als 9 Überführungen von Personen zwischen Syrien und den besetzten Gebieten im Golan. Ausserdem stellte sie für 254 Personen, die keine Ausweispapiere besaßen und ein Einwanderungsvizum erhalten hatten, Reisedokumente aus.

Nordafrika

WESTSAHARAKONFLIKT

Mit der im Sicherheitsrat am 29. April erfolgten Annahme der Vorschläge sowie des Plans zur Beilegung des Konflikts, die in den Berichten des Generalsekretärs vom 18. Juni 1990 und 19. April 1991 enthalten sind, ist bei der Verwirklichung des Friedensplans der Vereinten Nationen vom August 1990 eine neue Etappe zurückgelegt worden. Im Abschnitt 18 dieses Dokuments heisst es: «Die Vorschläge zur Beilegung des Konflikts sehen ebenfalls einen Kriegsgefangenen austausch vor (...), [der] unter der Schirmherrschaft des IKRK erfolgen soll. Mein Sondervertreter wird demnächst mit dem IKRK Fühlung aufnehmen, um den Austausch der Kriegsgefangenen möglichst frühzeitig nach Inkrafttreten des Waffenstillstands am vereinbarten Tag einzuleiten.»

Seit Ausbruch des Konflikts 1975 ist das IKRK über das Los der Kriegsgefangenen beider Parteien besorgt (Saharais in der Hand der Marokkaner und Marokkaner in der Gewalt der Polisario), denn sie konnten in den vergangenen fünfzehn Jahren nur teilweise und in unregelmässigen Zeitabständen von Delegierten besucht werden. Das IKRK hat immer wieder in Erinnerung gerufen, dass es nie in der Lage war, diesen Kämpfern den Schutz angedeihen zu lassen, den sie aufgrund der Genfer Abkommen beanspruchen dürfen, und auf die Tatsache hingewiesen, dass diese Situation wegen der

langen Dauer ihrer Gefangenschaft auf humanitärer Ebene noch unerträglicher ist.

Wie vorgesehen trat am 6. September der Waffenstillstand in Kraft; die Mitglieder der UNMRWS⁶ wurden vor Ort entsandt, um ihre Tätigkeit im Rahmen des Friedensplans aufzunehmen. Am 4. und 6. September richtete das IKRK an die marokkanischen Behörden und die Polisario eine Verbalnote und eine sieben Punkte umfassende Denkschrift, in der die Modalitäten der Heimtschaffung der Kriegsgefangenen erläutert und insbesondere in Erinnerung gerufen wurde, dass den Delegierten freier Zugang zu allen Kriegsgefangenen eingeräumt werden müsse, damit sie sie registrieren und ihren freien Willen, heimgeschafft zu werden, feststellen könnten. Zu diesem Zweck seien dem IKRK zu gegebener Zeit Namenlisten aller Kriegsgefangenen zu übermitteln.

Gleichzeitig führte das IKRK die Gespräche mit den Vereinten Nationen weiter (insbesondere bei den Treffen zwischen dem Präsidenten des IKRK, Cornelio Sommaruga, und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Javier Pérez de Cuellar, am 28. August, sowie zwischen dem Vizepräsidenten des IKRK, Claudio Caratsch, und dem Sondervertreter der Vereinten

⁶ Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Nationen, Johannes Manz, am 3. Oktober). Zwischen Ende Oktober und Mitte November fanden neue Gespräche mit den Vertretern der Polisario in New York und Algier sowie mit den

marokkanischen Behörden in Rabat statt, ohne dass merkliche Fortschritte erzielt worden wären. Ende 1991 waren die Gespräche noch im Gang.

REGIONALDELEGATIONEN

ARABISCHE HALBINSEL: (Saudi-Arabien, Bahrain, Vereinigte Arabische Emirate, Kuwait, Oman, Republik Jemen, Katar)

Die Regionaldelegation des IKRK hatte ihren Sitz in Genf, doch hielt sich der Regionaldelegierte vom 5. August 1990 an und während des ganzen Jahres 1991 zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Konflikt am Persischen Golf in Riad (Saudi-Arabien) auf. Beim Besuch des Präsidenten des IKRK Ende Oktober in Kuwait-Stadt wurde ein Sitzabkommen unterzeichnet, das den Sitz der Regionaldelegation für die Arabische Halbinsel in dieser Stadt festlegt.

Den Bericht über die Tätigkeiten der Regionaldelegation im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen der Koalition und dem Irak nach der Besetzung Kuwaits durch die irakischen Streitkräfte findet der Leser im entsprechenden Kapitel (*«Konflikt am Persischen Golf»*).

REPUBLIK JEMEN — In der Republik Jemen wurden im November und Dezember zwei Besuchsreihen in Haftzentren durchgeführt. Die zwei Delegiertenteams, denen jeweils ein Arzt angehörte, sahen in etwa zwanzig Haftstätten im Norden des Landes insgesamt rund 5 000 Häftlinge. In einigen Gefängnissen wurden in Zusammenarbeit mit dem Jemenitischen Roten Halbmond Hilfsgüter verteilt.

TUNIS: (Tunesien, Algerien, Libysche Arabische Jamahirija, Marokko, Mauretanien, Westsahara)

ALGERIEN — Nach der Verschlechterung der Lage in Algerien und der Ausrufung des Belagerungszustandes am 5. Juni bot das IKRK der Regierung seine guten Dienste an, um die Häftlinge, die im Zusammenhang mit den Ereignissen festgenommen worden waren, zu besuchen.

Im August stimmten die Behörden diesen Vorschlägen zu, und im Oktober folgte eine offizielle Vereinbarung über die Modalitäten der Besuche. Zwei Equipen mit je drei Delegierten — darunter ein Arzt — besuchten vom 18. November an 13 Haftstätten, die dem Justizministerium unterstehen, und ein Militärlager. Unter den beinahe 8 000 Häftlingen registrierten sie rund dreissig Personen, die nach den Ereignissen im Juni festgenommen worden waren. Ende 1991 waren Gespräche mit den algerischen Behörden im Gang, um Zugang zu allen verhafteten Personen zu erhalten.

MAURETANIEN — Im Rahmen einer Schutz- und Hilfsaktion zugunsten der Zivilbevölkerung, die in Mali Opfer von Zusammenstößen wurde, übernahm die Regionaldelegation in Tunis Vermittlerdienste zu den für politisch-militärische Belange Verantwortlichen der Rebellenbewegung und organisierte die humanitäre Hilfsaktion in Mauretanien. Vom 18. bis 24. Oktober weilten ein Delegierter und ein Arzt im Osten Mauretaniens, um gemeinsam mit den Verantwortlichen die Modalitäten für die Durchführung der Hilfsaktion vor Ort festzulegen, die auch die Sicherheit der Delegierten in diesem Konfliktgebiet gewährleisten würden. Bei diesem Besuch verteilten die Delegierten Verbreitungsmaterial, das besonders das Verhalten der Kämpfer betrifft. Zwischen dem 5. und dem 26. November besuchten ein Delegierter und ein Arzt 12 Haftstätten in Nouakchott und im übrigen Mauretanien, die dem Justizministerium unterstehen. Sie sahen nahezu 600 Häftlinge, unter denen 10 im Zusammenhang mit der Rebellion in Mali festgenommen worden waren (*siehe auch das Kapitel «Afrika»*).

TUNESIEN — Das Sitzabkommen, das den Sitz der Regionaldelegation des IKRK für Nordafrika offiziell festlegt, wurde am 11. Januar unterzeichnet. Während des Konflikts am persischen Golf unterhielt die Regionaldelegation Kontakte zu den Behörden und Nationalen Gesellschaften der Länder in der Region, be-

sonders mit dem Algerischen Roten Halbmond, der sich der Aktion der Bewegung im Irak anzuschließen wünschte. Diese Nationale Gesellschaft entsandte in der Folge ein 94köpfiges medizinisches Team, das während und nach dem internationalen bewaffneten Konflikt unter der Schirmherrschaft des IKRK in den Krankenhäusern Bagdads arbeitete. Der Marokkanische Rote Halbmond beteiligte sich mit der Entsendung von mehr als 200 Tonnen Hilfsgütern im Wert

von 560 500 Schweizer Franken für die irakische Zivilbevölkerung ebenfalls an den Anstrengungen der Bewegung (siehe Kapitel «Konflikt am Persischen Golf»). Ausserdem unternahm der Regionaldelegierte verschiedene Missionen zur Aufnahme von Kontakten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Westsaharakonflikt (siehe oben) und der Aktion des IKRK zugunsten der Vertriebenen in Mali und Mauretanien (siehe Kapitel «Afrika»).

VERBREITUNGSTÄTIGKEIT IM NAHEN OSTEN UND IN NORDAFRIKA

Konflikt am Golf

Die Dringlichkeit und Prioritäten der Aktion zwangen die Delegierten, ihre Verbreitungstätigkeit auf die notwendigsten Aufgaben zu beschränken. Dennoch konnten 30 000 Exemplare einer Ad-hoc-Broschüre (arabisch/englische Ausgabe der «Regeln für das Verhalten im Kampf» zuhanden der Koalitionskräfte hergestellt werden. Daneben kam es in den Feldlazaretten der amerikanischen Streitkräfte zu improvisierten Verbreitungsveranstaltungen.

Im Verlauf ihrer zahlreichen Kontakte mit den Generalstäben der Koalitionskräfte sowie bei Besuchen verschiedener Ministerien und anderer diplomatischer Instanzen der betreffenden Länder hatten die Delegierten des IKRK Gelegenheit, als Berater bei der Auslegung der Bestimmungen des humanitären Rechts zu wirken, insbesondere bezüglich der Festnahme von Kriegsgefangenen.

Ägypten

Die Delegation in Kairo arbeitete weiterhin mit den Völkerrechtsstudenten des 3. Zyklus zusammen, um die Schaffung einer kommentierten Bibliographie arabischer Werke zu Fragen des humanitären Völkerrechts voranzutreiben.

Die Delegation produzierte und verteilte drei Broschüren in arabischer Sprache zu folgenden Themen: Behandlung der Kriegsgefangenen, Schutz der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten und Einführung in das humanitäre Völkerrecht. Darüber hinaus besorgte sie die Übersetzung ins Arabische, den Druck und die Verteilung der Zusammenfassung der Grundregeln des Kriegsrechts für die Befehlshabenden (*Law of War — Summary for Commanders*). Rund 5 000 Exemplare dieser Broschüre wurden den ägyptischen Streitkräften zuhanden

der Offiziere der in Saudi-Arabien im Rahmen des Golfkonflikts eingesetzten Truppenteile übergeben.

Irak

Von April bis Juni 1991 veranstalteten die Delegierten rund zehn Verbreitungsvorträge an der Universität Basrah und in verschiedenen Institutionen der Provinz. Den Vorträgen wohnten rund 600 Zuhörer bei.

Israel und besetzte Gebiete

In Israel fand ein eintägiger Workshop für Verbindungsoffiziere der israelischen Streitkräfte statt.

In den besetzten Gebieten von Gaza und des Westjordanlands veranstaltete die Delegation des IKRK für rund hundert palästinensische Anwälte des *Arab Lawyers Committee* Seminare über das humanitäre Völkerrecht.

Jordanien

Trotz Arbeitsüberlastung, bedingt durch die provisorische Umwandlung der Delegation in Amman in eine logistische Basis für die Aktionen des IKRK im Irak, konnte die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbreitung mit dem Jordanischen Roten Halbmond und dem Erziehungsministerium weitergeführt werden. Im Rahmen der *Tage des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds* wurden Vorträge für Studierende und Lehrende gehalten. Darüber hinaus organisierte die Delegation von Januar bis Mai in ihren Räumen zweimal monatlich Verbreitungsvorträge für Schüler der staatlichen Oberschulen.

Im Juni fand sich der für den Nahen Osten verantwortliche Delegierte bei den Streitkräften

in der Delegation ein, um die Kontakte zu den verschiedenen Gesprächspartnern in der Region zu erleichtern. Dabei nahm er die Entwicklung eines Programms von regionalen Seminaren in Angriff, das im Libanon erste Resultate zeitigte (siehe unten).

Libanon

Die Delegation organisierte zahlreiche Ausbildungsveranstaltungen für die mit der Verbreitung betrauten Mitglieder des Libanesischen Roten Kreuzes.

Der in Amman stationierte Delegierte bei den Streitkräften organisierte ein Seminar über humanitäres Völkerrecht, das vom 9. bis 12. Dezember stattfand. Rund dreissig Instrukteure der libanesischen Streitkräfte nahmen daran teil.

Arabische Halbinsel

— **Saudi-Arabien**

Die Verbreitung der Grundregeln des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze der Be-

wegung während des Konflikts am Golf hat dazu beigetragen, das IKRK in den Ländern der Arabischen Halbinsel besser bekannt zu machen. Die Folgen, die der Konflikt im humanitären Bereich hatte, und die Anerkennung des Auftrags des IKRK aufgrund der Genfer Abkommen förderten bei den Behörden und den Streitkräften einer bisher verhältnismässig schwer erreichbaren Region zweifellos das Verständnis für die Belange der Institution.

— **Republik Jemen**

Im Jemen unterstützte das IKRK die Verbreitungsanstrengungen des Jemenitischen Roten Halbmonds.

Syrien

Der Delegierte verteilte Verbreitungsmaterial an junge Teilnehmer des medizinischen Programms *Mother and Care*, das von den verschiedenen Zweigstellen des Syrischen Roten Halbmonds organisiert wurde.

**DURCH DAS IKRK IM JAHRE 1991 VERTEILTE HILFSGÜTER
NAHER OSTEN UND NORDAFRIKA**

Land (in der Reihenfolge der französischen Ländernamen)	Med. Hilfe (SFr.)	Hilfsgüter		Insgesamt (SFr.)
		(SFr.)	(Tonnen)	
Algerien	32 230			32 230
Irak	20 607 966	16 239 483	11 290,9	36 847 449
Iran	5 492 255	33 898 490	7 000,7	39 390 745
Israel und besetzte Gebiete	1 087 994	1 631 518	316,8	2 719 512
Jordanien	25 523	377 323	217,3	402 846
Kuwait	121 253	2 471 773	134,8	2 593 026
Libanon	1 139 884	1 849 302	1 837,0	2 989 186
Mauretanien	1 335	4 727	1,5	6 062
Syrien	20 226	746 242	84,7	766 468
Jemen		254 667	33,8	254 667
TOTAL	28 528 666	57 473 525	20 917,5	86 002 191